

aus  
politik  
und  
zeit  
geschichte

beilage  
zur  
wochen  
zeitung  
das parlament

Rüdiger Voigt  
Umweltschutz zwischen Politik,  
Ökonomie und Recht

Karl Georg Zinn  
Die Kategorien  
„produktiv“ und „unproduktiv“  
in der Ökonomie

ISSN 0479-611 X

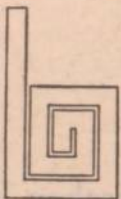
B 17/80  
26. April 1980

Rüdiger Voigt, Dr. jur., geb. 1941; Studium der Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaft in Kiel und Tübingen; bis 1978 Assistenz-Professor für öffentliches Recht im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Freien Universität Berlin; seit 1978 Akademischer Rat für Politikwissenschaft an der Universität — Gesamthochschule — Siegen.

Veröffentlichungen u. a.: Die Auswirkungen des Finanzausgleichs zwischen Staat und Gemeinden auf die kommunale Selbstverwaltung, Berlin 1975; Kommunale Partizipation am staatlichen Entscheidungsprozeß, Würzburg 1976; Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse, Königstein 1980 (Hrsg.); Restriktionen kommunaler Sozialverwaltung, in: Helmut Köser (Hrsg.), Der Bürger in der Gemeinde, Hamburg 1979, S. 64 ff.; Soziale Sicherung zwischen Anpassung und Strukturreform, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 9/79, S. 27 ff.; Einfluß und Wirkungsmöglichkeiten der Landesparlamente, in: Bayerische Verwaltungsblätter, 1977, S. 97 ff.; Lebensqualität im ländlichen Raum, in: Die Mitarbeit, 1979, S. 162 ff.

Karl Georg Zinn, Dr. rer. pol., geb. 1939, Professor für Volkswirtschaftslehre an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.

Veröffentlichungen u. a.: Basistheorie des ökonomischen Wohlstandes in der Demokratie, Wiesbaden 1970; Sozialistische Planwirtschaftstheorie, Stuttgart u. a. 1971; Wohlstand und Wirtschaftsordnung, Darmstadt 1972; Allgemeine Wirtschaftspolitik, Stuttgart 1974<sup>2</sup>; Wirtschaftszusammenhänge verständlich lehren. Volkswirtschaft für Pädagogen der Sekundarstufe I und II, München u. a. 1976; Wirtschaft und Wissenschaftstheorie, Herne u. a. 1976; Preissystem und Staatsinterventionismus, Köln 1978; Der Niedergang des Profits, Köln 1978; Strategien gegen die Arbeitslosigkeit (Hrsg.), Köln 1977; Die Selbsterstörung der Wirtschaftsgesellschaft, Reinbek 1980.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung,  
Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn/Rhein.

Leitender Redakteur: Dr. Enno Bartels. Redaktionsmitglieder: Paul  
Lang, Dr. Gerd Renken, Dr. Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleisch-  
str. 61—65, 5500 Trier, Tel. 0651/46171, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 12,60 vierteljährlich (einschließlich DM 0,77 Mehrwertsteuer) bei Postzustellung;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

# Umweltschutz zwischen Politik, Ökonomie und Recht

Umweltschutz ist ein Thema, das sich nicht ohne weiteres einer einzelnen Wissenschaftsdisziplin zuordnen läßt; weder Biologie noch — neuerdings — die Ökologie<sup>1)</sup> sind allein in der Lage, alle Aspekte dieses Themenbereichs zu erfassen. Angesichts der Konturenlosigkeit des Begriffs „Umwelt“ (alles, was den Menschen umgibt, was auf ihn einwirkt und was er selbst beeinflusst) erweist sich auch der Begriff „Umweltschutz“ als weitgehend inhaltsleere Klammer, die ganz unterschiedliche Sachverhalte umfaßt. War unser Umweltverständnis bis zum Beginn der siebziger Jahre noch im wesentlichen von einer technologischen, allenfalls naturwissenschaftlichen Denkweise bestimmt, so setzt sich in letzter Zeit zunehmend die Erkenntnis durch, daß Umweltpro-

bleme nicht zuletzt *gesellschaftspolitische Probleme* sind<sup>2)</sup>. Denn Änderungen der äußeren Umweltbedingungen gefährden nicht nur das biologische bzw. ökologische Gleichgewicht, sondern sie verändern zugleich auch die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen wir zu leben haben. Umgekehrt wirken ebenso die Einstellungen und Gewohnheiten der Menschen auf ihre natürliche Umwelt zurück. Begriffe wie „Überfluß-“ und „Wegwerfgesellschaft“ sind zu Synonymen für eine „verschmutzte“ Umwelt geworden. Damit wird zugleich deutlich, daß nicht die industrielle Technik als solche eine Gefahr für die Umwelt darstellt, sondern daß in erster Linie unsere Art zu wirtschaften für die wichtigsten Umweltprobleme ursächlich ist.

## I. Handlungsinstrumente für die Umweltpolitik

Die Umweltpolitik hat diesem Sachverhalt insofern Rechnung zu tragen, als sie nicht nur auf die Folgen, sondern vor allem auf die Ursachen der Umweltprobleme einwirken muß. Auf lange Sicht verspricht hierbei die Erziehung zu einem verstärkten Umweltbewußtsein am meisten Erfolg. Ein solcher Einstellungswandel kann durch politische Programme, durch finanzielle Anreize und durch eine Verschärfung des Umweltstrafrechts (Verhaltenskontrolle) verstärkt werden, sein Schwergewicht muß freilich in Schulen und Hochschulen liegen. Kurz- und mittelfristig versucht der Staat jedoch, die Umwelt in erster Linie mit Hilfe von *wirtschafts- und*

*rechtspolitischen Maßnahmen* zu schützen, ohne das Wirtschaftswachstum nachhaltig beeinträchtigen zu müssen. Umweltpolitik erweist sich damit als eine Aufgabe, die weder losgelöst vom Wirtschaftssystem noch außerhalb der Rechtsordnung betrieben werden kann. Andererseits läßt sich das politische Ziel, Umweltschäden zu beseitigen und — soweit möglich — überhaupt zu vermeiden, ebensowenig mit ökonomischen Theorien wie mit juristischen Konstruktionen allein verwirklichen. Wirtschafts- und Rechtswissenschaft haben jedoch ein theoretisches Instrumentarium entwickelt, das zur Durchsetzung umweltpolitischer Ziele eingesetzt werden kann. Schwierigkeiten bereitet dabei freilich die Umsetzung theoretischer Erkenntnisse unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen in Handlungsinstrumente für die politische Praxis. Dies zeigt besonders deutlich das im Umweltprogramm 1971<sup>3)</sup> der Bundesregierung enthaltene und in der Fortschreibung dieses Programms von 1976 bekräftigte Verursacher-

<sup>1)</sup> Ökologie ist die von E. v. Haeckel 1866 eingeführte Bezeichnung für die Wissenschaft von den Wechselbeziehungen der Organismen Mensch, Tier und Pflanze zu ihrer Umwelt.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu Manfred Glagow (Hrsg.), *Umweltgefährdung und Gesellschaftssystem*, München 1972; Manfred Glagow/Axel Murswiek, *Umweltverschmutzung und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 27/71, S. 3 ff.; Eckard Rehlinger, *Politische und rechtliche Probleme des Verursacherprinzips*, Berlin 1973, sowie ders., *Grundfragen des Umweltrechts*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, 1970, S. 250 ff.

<sup>3)</sup> Umweltprogramm der Bundesregierung vom 29. 9. 1971 (BT-Drs. VI/2710); Fortschreibung des Umweltprogramms der Bundesregierung vom 14. 7. 1976, in: *Umweltbericht 76*, Stuttgart 1976.

prinzip; darauf wird noch zurückzukommen sein.

## Umweltökonomie

Die Wirtschaftswissenschaften beschäftigen sich in dem hier interessierenden Zusammenhang vor allem mit der Frage, mit welcher — möglichst kostengünstigen — Kombination von Produktionsmitteln (insbesondere Arbeit und Kapital) das höchste Niveau an „Umweltqualität“, also z. B. der höchste Sauberkeitsgrad der Luft, des Wassers etc., erreicht werden kann. Als optimal wird dabei dasjenige Niveau an Umweltqualität bezeichnet, bei dem die Kosten einer weiteren Verbesserung gerade den zusätzlichen Erträgen entsprechen<sup>4)</sup>. Diese *wohlfahrtstheoretische* Sichtweise geht auf Arthur Cecil Pigou<sup>5)</sup> zurück; sie setzt eine Arbeitsteilung zwischen „Markt“ und Staat voraus. Denn während der Markt über den Preis den Einsatz der Produktionsmittel steuert, wird es als Aufgabe des Staates angesehen, Qualitätsnormen als Maßstab für die Umweltqualität festzulegen. Pigou war freilich nur der Wegbereiter dieser Umweltökonomie, die inzwischen vor allem mit Hilfe empirischer Untersuchungen weiterentwickelt worden ist<sup>6)</sup>. Dabei stand die Frage im Vordergrund, ob das Vorliegen externer Kosten, d. h. solcher Kosten, die der Allgemeinheit oder Dritten z. B. durch Umweltschäden entstehen, den optimalen Einsatz von Produktionsmitteln verhindert.

Dies ist auch der Ausgangspunkt der *Kritik*, die sich einerseits auf den herrschenden Denkansatz der ökonomischen Theorie und andererseits auf ihre praktischen Ergebnisse bezieht. Im Mittelpunkt der Kritik an der traditionellen Wirtschaftstheorie<sup>7)</sup> steht die Feststellung, daß Umweltbeziehungen, verstanden als Auswirkungen der Produktion auf die natürliche und soziale Umwelt des Menschen sowie als schädliche Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität, keine Tausch-

oder Marktbeziehungen seien. Da die von Umweltschäden betroffenen Personen Opfer eines Prozesses seien, über den sie keine Kontrolle hätten, handele es sich um eine zwangsweise Abwälzung eines Teils der Kosten auf dritte Personen oder die Gesellschaft. Nach dieser Ansicht kommt die Hauptaufgabe der Formulierung und Bewertung gesellschaftlicher Zielvorstellungen im Umweltbereich dem „Prozeß der öffentlichen Willens- und Entscheidungsbildung“ zu, da diese Aufgabe nicht dem Markt überlassen werden könne. Demgegenüber hängen die Vertreter der „Ökonomischen Analyse des Rechts“ (Coase, Posner, Calabresi) gerade einem marktwirtschaftlichen Selbststeuerungsmodell an. Da sie das Regierungshandeln zurückschrauben wollen, weisen sie dementsprechend dem Markt die größte Bedeutung zu<sup>8)</sup>. Diese theoretische Richtung ist hier besonders deshalb von Interesse, weil sie sich mit der ökonomischen Bewertung rechtlicher Regelungen u. a. am Beispiel des Umweltschutzes befaßt.

Jenseits dieser wirtschaftstheoretischen Diskussion ist stets die Frage von ökonomischer Bedeutung, welche Auswirkungen bestimmte Maßnahmen der staatlichen Umweltpolitik (seien dies Produktionsverbote, Auflagen, Abgaben oder Subventionen) auf die Ertragslage und die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens, eines Wirtschaftszweiges oder einer ganzen Volkswirtschaft haben. Insbesondere geht es dabei natürlich darum, wer die *Kosten für diese Umweltschutzmaßnahmen* zu tragen hat. Auf der Grundlage ihrer theoretischen Erkenntnisse bieten die Wirtschaftswissenschaften der Umweltpolitik Handlungsmöglichkeiten an<sup>9)</sup>, überlassen Entscheidung und Durchsetzung jedoch dem politischen System.

## Umweltrecht

Demgegenüber ist das Arbeitsfeld der Rechtswissenschaft, vor allem in bezug auf die Gesetzgebung, in erster Linie davon bestimmt, daß politisch vorgegebene Ziele des Umweltschutzes in Rechtsnormen und damit in *Hand-*

<sup>4)</sup> Ewald Nowotny, Wirtschaftspolitische Aspekte des Umweltschutzes, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1972, S. 673 ff., 673.

<sup>5)</sup> Arthur Cecil Pigou, *The Economics of Welfare*, London 1920 (Neudruck 1966).

<sup>6)</sup> Siehe hierzu: Allen V. Kneese, *Environmental Pollution: Economics and Policy*, in: *American Economic Review, Papers and Proceedings*, Vol. 61, 1971, p. 153 ff.

<sup>7)</sup> Siehe: K. William Kapp, *Umweltkrise und Nationalökonomie*, in: Horst Siebert (Hrsg.), *Umwelt und wirtschaftliche Entwicklung*, Darmstadt 1979, S. 140 ff., sowie ders., *Volkswirtschaftliche Kosten der Privatwirtschaft*, Tübingen 1958.

<sup>8)</sup> Ronald H. Coase, *The Problem of Social Costs*, in: *Journal of Law and Economics*, 1960, Vol. 3, p. 1 ff., deutsch: *Das Problem der sozialen Kosten*, in: Heinz-Dieter Assmann/Christian Kirchner/Erich Schanze (Hrsg.), *Ökonomische Analyse des Rechts*, Kronberg 1978, S. 146 ff.

<sup>9)</sup> Christoph Zöpel, *Ökonomie und Recht. Ein wissenschaftshistorischer und wissenschaftstheoretischer Beitrag zum Verhältnis von Wirtschafts- und Rechtswissenschaften*, Stuttgart 1974, S. 9 ff. und S. 229 ff.

lungsanweisungen umgesetzt werden. Umweltrecht ließe sich daher als Instrument der Umweltpolitik kennzeichnen, das die in Gesetzesform gebrachten gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen im Bereich des Umweltschutzes widerspiegelt<sup>10)</sup>. Dabei steht außer Frage, daß ohne ein auf die ökologischen, aber auch auf die ökonomischen Bedingungen abgestimmtes Normengeflecht ein aktiver Umweltschutz in unserer verrechtlichten Gesellschaft kaum denkbar ist<sup>11)</sup>. Schutzobjekt ist freilich nicht die Umwelt als solche, sondern der Mensch. Das bedeutet, daß mit dem Umweltrecht sowohl soziale als auch individuelle menschliche Werte geschützt werden<sup>12)</sup>. Da nach unserer Wirtschaftsordnung die wirtschaftlichen Unternehmen, von denen Umweltbeeinträchtigungen ausgehen können, im Regelfall privaten Eigentümern gehören, ergeben sich hieraus häufig Zielkonflikte mit dem nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Privateigentum. Dieses Eigentum unterliegt allerdings der Verpflichtung, daß sein Gebrauch zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Diese Sozialbindung kann durchaus als „Umweltverträglichkeitschranke“ der Eigentumsnutzung verstanden werden<sup>13)</sup>. In Einzelfällen kann auch eine Enteignung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG in Betracht kommen, für die dann jedoch eine Entschädigung zu zahlen ist.

Diese Anforderungen an die rechtliche Normierung des Umweltschutzes haben zur Folge, daß jede umweltrechtliche Maßnahme bestimmten Maßstäben gerecht werden muß, die sich folgendermaßen umschreiben lassen:

— Überprüfung der vorgegebenen Ziele und der aus ihnen resultierenden Normen auf ihre Vereinbarkeit mit Grundentscheidungen der Verfassung, insbesondere mit den Grundrechten.

— Abwägung der rechtlichen Interessen der Beteiligten mit dem Ziel, einen Interessenausgleich herzustellen und die Umweltlasten gerecht zu verteilen.

— Prüfung der Frage, ob mit diesen gesetzlichen Bestimmungen das vorgegebene Ziel ein-

ner qualitativen Verbesserung der Umwelt überhaupt erreicht werden kann.

— Einrichtung von rationalen Entscheidungsprozessen und Schaffung von angemessenen Organisationsstrukturen in Regierung und Verwaltung im Bereich des Umweltschutzes.

— Prüfung der Frage, ob sich die Bestimmungen eines Umweltschutzgesetzes von den zuständigen Gerichten im Streitfall auch anwenden lassen; und schließlich

— Einpassen der speziellen Umweltschutznormen in das gesamte Rechtssystem, zumindest in das entsprechende Teilgebiet des Rechts, also z. B. in das öffentliche Recht.

## INHALT

- I. Handlungsinstrumente für die Umweltpolitik
  - Umweltökonomie
  - Umweltrecht
  - Praktische Umweltpolitik
- II. Rechtspolitische Ausgangslage
- III. Verursacherprinzip
  - Abgrenzung vom polizeirechtlichen Störerbegriff
  - Rechtspolitisches oder wirtschaftspolitisches Ziel?
  - Das Verursacherprinzip als Instrument indirekter Steuerung
- IV. Wirtschaftswissenschaftliche Modelle, Theorie der externen Kosten, Theorie der Umweltmedien als öffentliche Güter, Die „reziproke Natur“ der Umweltprobleme
- V. Umsetzung in Rechtsnormen
  - Internalisierung durch Schadensausgleich
  - Das Problem der Verursachung
  - Die Verschuldensproblematik
  - Internalisierung durch Umweltabgaben
  - Individualrechte an Umweltgütern
  - Modellfall Abwasserabgabengesetz
- VI. Schlußbetrachtung

Vor allem die Erfüllung des letzten Erfordernisses würde auf Dauer gesehen die Schaffung eines in sich abgeschlossenen und einheitlichen Umweltschutzrechts, etwa nach dem Vorbild des Sozialgesetzbuches, notwendig machen. Schwierigkeiten unterschiedlichster Art und Intensität haben dies jedoch bislang verhindert. Zwar ist eine Tendenz zur Angleichung der verschiedenen Umweltschutzgesetze zumindest mit dem Inkrafttreten des

<sup>10)</sup> Vgl. Helmut Weidner, Von der Schadstoffbeseitigung zur Risikoverhinderung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 44/77, S. 34 ff., sowie: Umweltbericht '76, a. a. O., S. 46 ff.

<sup>11)</sup> Siehe hierzu: Rüdiger Voigt (Hrsg.), Verrechnung, Königstein 1980 (im Erscheinen).

<sup>12)</sup> Otto Kimminich, Das Recht des Umweltschutzes, München 1972, S. 17.

<sup>13)</sup> Robert Weimar, Eigentum, Umweltrecht und Wirtschaftssystem, in: Recht — Umwelt — Gesellschaft, Berlin 1979, S. 311 ff.

Bundes-Immissionsschutzgesetzes<sup>14)</sup> erkennbar. Von einer eigenständigen Rechtsmaterie kann man aber kaum sprechen, eher von einer Art „Querschnittsmaterie“<sup>15)</sup>. Aus dem Umstand, daß Umweltschutzrecht in weiten Bereichen *technisches Recht* ist, ergeben sich darüber hinaus grundsätzliche Probleme, die aus dem Verhältnis von Recht bzw. Staat und Technik resultieren<sup>16)</sup>. Obgleich die Umweltschutzgesetzgebung in der Bundesrepublik im wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden kann, besteht nach wie vor ein großer Bedarf an ihrer Konkretisierung, Vereinheitlichung, Fortschreibung und Weiterentwicklung, aber auch an ihrer verfassungsrechtlichen Absicherung<sup>17)</sup>.

### Praktische Umweltpolitik

Trotz vorhandener umweltpolitischer Programme und trotz eines umfangreichen umweltrechtlichen Instrumentariums sind die Erfolge im Umweltschutz jedoch begrenzt, wie Beinahe-Umweltkatastrophen (z. B. 1979 in Hamburg) oder Smog-Alarme (z. B. 1979 in Berlin und Madrid) beispielhaft belegen. Zur Erklärung bieten sich drei mögliche *Ursachenkomplexe* an<sup>18)</sup>:

— Entweder entzieht sich das Problem unter den gegebenen (gesellschaftlichen) Bedingungen selbst der perfektsten politischen bzw. rechtlichen Regelung.

## II. Rechtspolitische Ausgangslage

Die Situation, die Ende der fünfziger Jahre zur *Entwicklung des Verursacherprinzips* geführt hat, läßt sich stichwortartig etwa so kennzeichnen:

<sup>14)</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vom 15. 3. 1974.

<sup>15)</sup> Fritz Ossenbühl, Aktuelle Probleme des Umweltschutzrechts, in: Verwaltungsrundschau, 1979, S. 1 ff.

<sup>16)</sup> Vgl. Ernst Forsthoff, Der Staat der Industriegesellschaft, 1971, S. 43 ff.

<sup>17)</sup> Vgl. Peter-Christoph Storm, Zweite umweltrechtliche Fachtagung in Berlin, in: Juristen-Zeitung, 1979, S. 151.

<sup>18)</sup> Jochen Hucke/Axel Müller/Peter Wassen, Implementation kommunaler Umweltpolitik, Frankfurt a. M./New York 1980, S. 3.

<sup>19)</sup> Vgl. Hucke/Müller/Wassen a. a. O., S. 5; Renate Mayntz, Die Implementation politischer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem

— Oder das Problem ist zwar grundsätzlich lösbar, doch sind die Gesetze, an die das politische Handeln gebunden ist, nicht zureichend.

— Oder auch das rechtliche Handlungsinstrumentarium ist zwar zureichend, Rahmenbedingungen sowie Art und Weise ihrer Anwendung verhindern oder beeinträchtigen aber die Problemlösung.

Mit diesem dritten Ursachenkomplex, der im folgenden nicht weiter vertieft werden soll, befaßt sich die sozialwissenschaftliche Verwaltungsforschung (Implementationsforschung), die diejenige Phase des politischen Handelns untersucht, in der Handlungsabsichten in Handeln und praktische Problemlösungen umgesetzt werden („Implementation“<sup>19)</sup>). Das im Umweltgutachten 1974<sup>20)</sup> festgestellte „Vollzugsdefizit“<sup>21)</sup> im Bereich der Umweltpolitik zeigte bereits, daß gesetzgeberische Maßnahmen allein die Verwirklichung umweltpolitischer Zielsetzungen nicht gewährleisten können, sondern daß ihre Realisierung in besonderem Maße auch von Handlungsfähigkeit und Verhalten der vollziehenden Verwaltungsbehörden sowie von Einstellung und Reaktionen der Betroffenen abhängt<sup>22)</sup>. Dieses Vollzugsdefizit ist inzwischen — vor allem im Bereich der Gemeinden — eingehender untersucht worden. Dabei wurden auch Lösungsvorschläge erarbeitet<sup>23)</sup>.

— Die im Zuge fortschreitender Industrialisierung zunehmende Verschmutzung des Wassers und der Luft dringt allmählich in das Bewußtsein eines Teils der Verantwortlichen und wird vereinzelt Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtungen.

neuen Forschungsgebiet, in: Die Verwaltung, 1977, S. 51 ff.

<sup>20)</sup> Umweltgutachten 1974 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, Stuttgart/Mainz 1974, S. 179 ff.

<sup>21)</sup> Ein Vollzugsdefizit liegt vor, wenn die normierten Handlungsanweisungen nicht in die Tat umgesetzt oder die vorgegebenen Ziele nicht erreicht werden; vgl. Umweltgutachten 1978 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, in: BT-Drs. 8/1978, S. 472 ff.

<sup>22)</sup> Renate Mayntz/Jochen Hucke, Gesetzesvollzug im Umweltschutz. Wirksamkeit und Probleme, in: Zeitschrift für Umweltpolitik, 1978, S. 217 ff., 219.

<sup>23)</sup> Umweltgutachten 1978 a. a. O., S. 508; Renate Mayntz et al., Vollzugsprobleme der Umweltpolitik, Stuttgart u. a. 1978; Hucke/Müller/Wassen, a. a. O. S. 363 ff.

— Demgegenüber bleibt die Bevölkerung — nicht ohne Verschulden der Verantwortlichen in Regierungen und Parteien — nach wie vor in der Freude am Konsum befangen, ohne die Gefahren der „Überfluß“- oder „Wegwerfgesellschaft“ für die Umwelt zu erkennen.

— Die Wirtschaft fährt fort, entsprechend ihrem Prinzip der Gewinnmaximierung die Umwelt exzessiv zu nutzen, solange diese kostenlos in Anspruch genommen werden kann; sie produziert umweltschädliche Produkte, solange deren Herstellung kostengünstiger ist als die umweltfreundlicher Produkte.

— Es fehlt zu dieser Zeit noch an einem einigermaßen brauchbaren rechtlichen Instrumentarium, um der besonders durch Immissionen und Abwässer verursachten Umweltverschmutzung Einhalt zu gebieten.

Zwar konnten bereits seit der Jahrhundertwende bei der Schädigung von Eigentum, Gesundheit oder Leben *Schadensersatzansprüche* aus unerlaubter Handlung nach den §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend gemacht werden. Das galt auch für Umweltschäden. Für den Grundstückseigentümer bestand ebenfalls bereits seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Möglichkeit, sich nach den §§ 906 ff., 1004 BGB gegen Immissionen vom Nachbargrundstück zur Wehr zu setzen, die das ortsübliche und damit zumutbare Maß überstiegen und deren Verhinderung technisch möglich bzw. wirtschaftlich zumutbar war. Die ökologische Problematik reduzierte sich dabei im Nachbarrecht aber auf die Auseinandersetzung zwischen Grundstückseigentümern (bzw. Grundstücksbesitzern, § 862 BGB). Zum anderen legte § 26 der Gewerbeordnung<sup>24)</sup> den *Vorrang der Industrialisierung* gegenüber dem Abwehrrecht des Eigentümers fest. Diese Vorschrift schirmte praktisch den gesamten industriell-gewerblichen Sektor gegen individuelle Umweltschutzbemühungen ab, wenn auch nur insoweit, als es unmittelbar um den Bestand des Betriebes ging<sup>25)</sup>. Immerhin mußte das Eigentum dort zurückstehen, wo sich Immissionen als Begleiterscheinungen industrieller Entwicklungen darstellten. Insbesondere die durch Art. 14 Abs. 2 GG konstituierte Sozialbindung des

Eigentums mußte hier freilich alsbald eine Korrektur auf der Grundlage einer gewandelten Werteordnung nahelegen.

Hinzu kommt das Problem, daß z. B. die Luft niemandem im Alleineigentum gehört, so daß sich Schädigungen, die durch ihre Verschmutzung eintreten, zumeist auch nicht im Wege des nachbarrechtlichen Immissionsschutzes verhindern oder beseitigen lassen. Das Fehlen spezifischer Rechtsvorschriften war zu Anfang des Jahrhunderts allerdings durchaus verständlich, als private Unternehmungen von Grundstückseigentümern in der Regel nur Auswirkungen auf den nächsten Nachbarn hatten<sup>26)</sup>. In einer auf *ökologisches Gleichgewicht* bedachten spätindustriellen Gesellschaft<sup>27)</sup> ist das Nachbarrecht jedoch längst kein Ersatz mehr für ein öffentlich-rechtliches Instrumentarium zum Umweltschutz, auch wenn dieses Nachbarrecht sich inzwischen durch richterliche Auslegung grundlegend gewandelt hat. Die eigentliche Umweltschutzgesetzgebung setzte erst im Jahre 1957 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ein<sup>28)</sup>. Es folgten weitere Gesetze zur Luft- und Wasserreinhaltung, die schließlich im Bundesimmissionsschutzgesetz, im Benzinbleigesetz, im Abfallbeseitigungsgesetz und im Abwasserabgabengesetz ihren vorläufigen Abschluß fanden<sup>29)</sup>.

Stets hinkte allerdings die Rechtsentwicklung hinter den technischen und wirtschaftlichen Veränderungen hinterher. *Nachträgliche Maßnahmen* zum Umweltschutz erweisen sich aber deshalb als besonders schwierig<sup>30)</sup>, weil oft

<sup>24)</sup> Vgl. Siegm. Streckel, Umweltschutz und sozialer Rechtsstaat. Recht als Instrument zur Bewältigung der Umweltkrise, in: Manfred Rehbinder (Hrsg.), Recht im sozialen Rechtsstaat, Opladen 1973, S. 329 ff., 337.

<sup>27)</sup> Vgl. hierzu: Martin Jänicke (Hrsg.), Umweltpolitik. Beiträge zur Politologie des Umweltschutzes, Opladen 1978, sowie ders., Wie das Industriesystem von seinen Mißständen profitiert. Kosten und Nutzen technokratischer Symptombekämpfung: Umweltschutz, Gesundheitswesen, innere Sicherheit, Wiesbaden 1979.

<sup>28)</sup> Das Wasserhaushaltsgesetz ist ein Rahmengesetz, das durch Wassergesetze der Länder ausgefüllt wird.

<sup>29)</sup> Eine Textsammlung der in Kraft getretenen zentralen Gesetze sowie Übersichten sonstiger die Umwelt betreffende Gesetze findet sich in dem vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Band „Umweltgesetze“, 3. Aufl., Stand 1. März 1977.

<sup>30)</sup> Vgl. Helmut Weidner, Von der Schadstoffbeseitigung zur Risikoverhinderung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 44/77, S. 34ff.; sowie Umweltbericht 76, a. a. O., S. 46ff.

<sup>24)</sup> § 26 der Gewerbeordnung wurde zusammen mit anderen Vorschriften dieses Gesetzes mit Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgehoben.

<sup>25)</sup> Vgl. Günter H. Roth, Materiell rechtliche und prozessuale Aspekte eines privatrechtlichen Umweltschutzes, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1972, S. 921 ff., 924.

— das umweltschädigende Verfahren bzw. der Schadstoff bereits weit verbreitet ist,

— eine Schadensbilanz als Grundlage für eine gesetzliche Regelung noch nicht existiert und

— das Verfahren bzw. der Stoff inzwischen eine hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung erlangt hat. Als Beispiele seien hier nur der Schadstoff DDT und das gesundheitsgefährdende PVC genannt, die beide als außerordentlich nützlich und relativ harmlos galten, ehe schließlich ihre hohe Giftigkeit erkannt wurde und das DDT im DDT-Gesetz von 1972<sup>31)</sup> verboten wurde.

Hieran wird deutlich, daß das allgemeine Problem des modernen Rechts, auf gesellschaftliche Entwicklungen nur in einem gewissen zeitlichen Abstand reagieren zu können, im Umweltschutz besonders fatale Folgen haben kann.

Umweltproblemen kann der Staat durch folgende *Maßnahmen* begegnen<sup>32)</sup>:

— Durch Verhaltensregelung in Form von Geboten und Verboten,

— durch Regulierung in Form finanzieller Belastungen der Umweltverschmutzer als negative Anreize oder als Kostenbelastung,

— durch Eigenvornahme von Schutzmaßnahmen durch Bund, Länder oder Kommunen,

— durch finanzielle Förderung von Umweltinvestitionen von Industrie und Kommunen und durch sonstige Anreize für solche Investitionen,

— durch Beteiligung an den Kosten Privater für umwelterhaltende Tätigkeit,

— durch Förderung einer umweltfreundlichen Technik,

— durch Interessenweckung für Umweltschutz bei der Bevölkerung mit Hilfe von Aufklärung und Erziehung und schließlich

— durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit.

Dieser Katalog von Maßnahmen, die in vielerlei Weise miteinander verknüpft werden können, sollte freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei der herkömmlichen Umweltpolitik noch immer die *Entsorgungsstrategie* im Vordergrund steht. Das heißt, Schadstoffe werden nachträglich mit Hilfe von Filtern, Kläranlagen etc. beseitigt. Demgegenüber spielen Präventivmaßnahmen zur Verhinderung der Schadensentstehung bislang eine untergeordnete Rolle. Entsorgung ist jedoch langfristig gesehen die teuerste Umweltpolitik und insofern auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ein Fall von Verschwendung. Hier könnte die verstärkte Anwendung des Verursacherprinzips u. U. eine Wende zur — dringend erforderlichen — *vorbeugenden Umweltpolitik* bewirken.

### III. Verursacherprinzip

Gleichermaßen interessant für Politik-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft sind Umweltschutzregelungen in Form finanzieller Belastungen der Umweltverschmutzer nach dem Verursacherprinzip. Denn eines der Kernpro-

bleme (zumindest des nachträglich einsetzenden) Umweltschutzes ist die Frage, *wem eine umweltbeeinträchtigende Maßnahme zugerechnet werden soll*. Die Modalitäten der Zurechnung sind aber von vergleichsweise nachrangiger Bedeutung und sind einer — u. U. unterschiedlichen — Interpretation zugänglich. Geht es dem Juristen in diesem Zusammenhang zunächst in erster Linie um Haftung bzw. Schadensersatzleistung, so interessiert den Ökonomen vor allem die Regelung der Kostenzurechnung. Daß dieses Problem der Kosten für die Wirtschaft tatsächlich besonders dringlich ist, zeigt die Höhe der umweltbezogenen Investitionen, die das Battelle-Institut bereits im September 1975 auf etwa 17,3 Mrd. DM für die Jahre 1975 bis 1980 schätzte. Zu diesen Gesamtaufwendungen der Privatwirtschaft sollten dann freilich noch die laufenden Betriebskosten in Höhe von 48,6 Mrd.

<sup>31)</sup> Trotz dieses Verbots wird DDT — wenn auch in geringerem Maße — nicht nur im Ausland, sondern auch in der Bundesrepublik Deutschland verwendet.

<sup>32)</sup> Vgl. Eckard Reh binder, Grundfragen des Umweltrechts, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1970, S. 250 ff., 253; Alois Oberhauser, Abgrenzung des Verursacherprinzips und seine Einordnung in die Umweltpolitik, in: Martin Bullinger/Günther Rinke/Alois Oberhauser/Ralf-Bodo Schmidt, Das Verursacherprinzip und seine Instrumente. Eine interdisziplinäre Untersuchung, Berlin 1974, S. 27 ff., 36 ff.; Bruno S. Frey, Umweltökonomie, Göttingen 1972, S. 109; Robert Weimar, Zur Funktionalität der Umweltgesetzgebung im industriellen Wachstumsprozeß, in: Bodo B. Gemper (Hrsg.), Stabilität im Wandel. Wirtschaft und Politik unter dem evolutionsbedingten Diktat, Berlin 1978, S. 511 ff., 516 ff.



DM sowie die Ausgaben der öffentlichen Hand in Höhe von 46,9 Mrd. DM hinzugerechnet werden<sup>33</sup>). Dabei darf freilich nicht verkannt werden, daß der Umweltschutz durchaus auch positive ökonomische Aspekte hat<sup>34</sup>).

### Abgrenzung vom polizeilichen Störerbegriff

Aus dieser Sicht heraus wurde von Wirtschaftswissenschaftlern das Verursacherprinzip entwickelt<sup>35</sup>), das nur allmählich und zum Teil widerstrebend Aufnahme in das Recht fand. Diese Haltung der Rechtswissenschaftler scheint auf den ersten Blick als unverständlich, denn bei dem Verursacherprinzip handelt es sich durchaus nicht um ein neues Rechtsprinzip. Vielmehr war es — z. B. nach dem Polizeirecht — stets unstrittig, daß, wer einen Schaden „verursacht“ hat, auch dafür aufkommen muß. Mit dieser Parallele sollen freilich die *Unterschiede* zwischen dem polizeirechtlichen Störerbegriff und dem umweltpolitischen Verursacherbegriff keinesfalls bagatellisiert werden<sup>36</sup>). Während nämlich der Störerbegriff auf die Abwehr der Störung begrenzt bleibt, ist der Verursacherbegriff auch dann noch anwendbar, wenn nur ein Zahlungspflichtiger für die Behebung negativer Folgen eines im übrigen positiv zu bewertenden Zustandes bzw. einer entsprechenden Handlung (wo also kein Ordnungsverstoß im polizeirechtlichen Sinne vorliegt) bestimmt werden soll. Zwar liegen gewisse Elemente des Störerbegriffs dem Verursacherprinzip zugrunde, das Verursacherprinzip ist aber insofern flexibler, als es stärker wirtschaftsorientiert ist. Die eigentliche rechtliche Problematik ergibt sich aus der Unschärfe des Begriffs,

so daß erst ein langfristiger Klärungsprozeß notwendig ist, bevor man sagen kann, wer Verursacher im Sinne des Umweltschutzrechtes ist<sup>37</sup>). Das bedeutet zugleich aber auch, daß es schwierig sein wird, aus diesem Prinzip ein gerichtlich überprüfbares Instrument zur Umweltsicherung zu machen.

### Rechtspolitisches oder wirtschaftspolitisches Ziel?

Durch die Aufnahme in das Umweltprogramm der Bundesregierung im Jahre 1971 erhielt das Verursacherprinzip über seine theoretische Bedeutung hinaus *politisch-praktische Relevanz*. In der Fassung des Umweltprogramms lautet es: „Jeder, der die Umwelt belastet oder sie schädigt, soll für die Kosten dieser Belastung oder Schädigung aufkommen“. In der ursprünglichen englischen bzw. amerikanischen Fassung heißt es demgegenüber viel anschaulicher: „Wer verschmutzt, zahlt“ (polluter-pays-principle). Da es sich bei der Formulierung der Bundesregierung in erster Linie um eine Feststellung der erwünschten Kostenzurechnung handelt, wird deutlich, daß damit weniger eine rechtspolitische, als vielmehr eine *wirtschaftspolitische* Aussage getroffen werden sollte. Das kommt etwa auch in den Ergebnissen der Interministeriellen Arbeitsgruppe von 1973 zum Ausdruck, die davon ausgeht, daß die Fassung des Verursacherprinzips z. B. als juristisches Schadensersatzprinzip oder als strafrechtliches Haftungsprinzip diesem Mittel der Umweltpolitik nicht gerecht würde<sup>38</sup>).

Als wirtschaftspolitisches Ziel stellt das Verursacherprinzip klar, daß die Verantwortung für den Umweltschutz in erster Linie bei den am schädigenden Wirtschaftsprozeß beteiligten *Privaten* liegt. Damit wendet sich die Bundesregierung zugleich gegen das Gemeinlastprinzip, nach dem die Allgemeinheit stets für Umweltschäden aufzukommen hätte. Das Verursacherprinzip ist freilich kein Dogma, sondern vielmehr eine instrumentelle Grundentscheidung der Umweltpolitik<sup>39</sup>), die durchaus

<sup>33</sup>) Schätzung der monetären Aufwendungen für Umweltschutzmaßnahmen bis zum Jahre 1980 (Bericht des Battelle-Instituts e.V. für das Bundesministerium des Innern, bearbeitet von D. Karsten/L. Lichtwehr/L. Schuster-Wolff-Düring/D. Ullmann), Frankfurt a. M. 1975, S. 1.

<sup>34</sup>) Werner Meißner/Erich Hödel, Positive ökonomische Aspekte des Umweltschutzes, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesumweltamtes, 1977.

<sup>35</sup>) Grundlegend hierzu: Pigou, a. a. O.; Kapp 1958 a. a. O., sowie Wolfgang Michalski, Grundlegung eines operativen Konzepts der Social Costs, Tübingen 1965. Zur Umweltproblematik bereits: Rachel Carsons, *The Silent Spring*, 1962.

<sup>36</sup>) Hierzu: Heinhard Steiger, Umweltschutz durch planende Gestaltung, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 1971, S. 133 ff., 134; Hans-Heinrich Rupp, Die verfassungsrechtliche Seite des Umweltschutzes, in: *JZ* 1971, S. 401 ff.

<sup>37</sup>) Uwe Diederichsen, Gutachten betreffend die Fortentwicklung des Haftungsrechts auf dem Gebiet des Immissionsschutzes, erstattet im Auftrag des Bundesministers des Innern, o. O. 1975.

<sup>38</sup>) Das Verursacherprinzip. Möglichkeiten und Empfehlungen zur Durchsetzung, Umweltbrief 1 vom 26. 10. 1973, hrsg. vom Bundesminister des Innern; vgl. auch Friedrich Schäfer, Das Verursacherprinzip in der Umweltschutzpolitik, in: *Umwelt*, 2/1972, S. 4; Schäfer betont besonders die staatliche Verantwortung.

<sup>39</sup>) Vgl. Umweltgutachten 1978, a. a. O., S. 534.

Ausnahmen zuläßt. So enthält das derzeitige umweltpolitische Instrumentarium nach wie vor zahlreiche Elemente des Gemeinlastprinzips. Die Entscheidung für das Verursacherprinzip entbindet daher auch nicht den Staat von seiner stets vorhandenen Verantwortung für die gesellschaftliche Daseinsvorsorge. Denn Umweltziele — wie die Aufrechterhaltung des lebensnotwendigen ökologischen Gleichgewichts — gehören nicht zu den Voraussetzungen des marktwirtschaftlichen Systems. Sie müssen daher von außen in das Wirtschaftssystem eingebaut werden. Mit Hilfe welcher Strategien und Maßnahmen dies geschieht, steht nicht von vornherein fest, sondern bleibt der politischen Führung — im Rahmen der durch die Verfassung abgesteckten Grenzen und wirtschaftlichen Möglichkeiten — überlassen.

#### Das Verursacherprinzip als Instrument indirekter Steuerung

Die Bundesregierung hat sich mit dem Verursacherprinzip für eine indirekte Steuerung entschieden. Denn das Verursacherprinzip soll einer übermäßigen Nutzung der Umwelt — zumindest idealtypisch — gerade nicht durch direkte staatliche Steuerung, wie durch Verbote, Genehmigungsverfahren, Auflagen etc. entgegenwirken. Vielmehr sollen hierzu

die *Selbststeuerungskräfte* der Wirtschaft und der Gesellschaft mobilisiert werden<sup>40</sup>). Das Verursacherprinzip erweist sich somit als besonders geeignet, einen wirksamen Umweltschutz ohne Beeinträchtigung der Marktwirtschaft zu realisieren<sup>41</sup>). Dieses Prinzip gilt freilich nicht nur für marktwirtschaftliche Systeme, sondern kann durchaus auch in kostenorientierten Planwirtschaften angewandt werden.

Das Verursacherprinzip soll also die Nutzung der Umwelt zu einem *Kostenfaktor* jeder Wirtschaftseinheit machen. Bei rationalem, d. h. kostenminderndem Verhalten der Wirtschaftenden wird dann — zumindest theoretisch — eine exzessive Nutzung der Umwelt vermieden. Dabei bleibt allerdings unberücksichtigt, daß sich derartige Kosten u. U. über die Preise an die Verbraucher weitergeben lassen. Der Verbraucher hat aber kaum je einen realen Einfluß auf die Art der Produktion, nach der sich die Umweltbelastung bestimmt. Die Alternative zwischen einem umweltfreundlichen und einem umweltfeindlichen Produkt stellt sich ihm meist gar nicht. Oft fehlen dem Verbraucher auch die nötigen Informationen. In der Regel bleibt ihm nichts weiter übrig, als das Produkt so zu akzeptieren, wie es der Hersteller — verständlicherweise unter Berücksichtigung seiner eigenen Wirtschaftsinteressen — auf den Markt bringt.

### IV. Wirtschaftswissenschaftliche Modelle

Um das von den Wirtschaftswissenschaften entwickelte Verursacherprinzip auch für die Durchsetzung umweltpolitischer Maßnahmen mit Hilfe von Rechtsnormen nutzbar machen zu können, ist zunächst auf die *ökonomischen Denkansätze* einzugehen, die diesem Prinzip zugrunde liegen. Erst in einem zweiten Schritt können dann die politischen und rechtlichen Konsequenzen aus dieser Betrachtung gezogen werden.

#### Theorie der externen Effekte

Der erste Denkansatz ergibt sich aus der Theorie der externen Effekte. Dies sind entweder Kosten als negative oder aber Erträge als positive externe Effekte, deren beider Kennzeichen es ist, daß sie durch den Markt nicht exakt den beteiligten Wirtschaftssubjekten zugerechnet werden<sup>41</sup>). Der Steuerungsmechanismus des marktwirtschaftlichen Systems beruht aber auf dem Grundgedanken der Identität von privaten und volkswirtschaftlichen Kosten. Das heißt, der Markt kann seine *Koordinationsaufgabe* um so besser erfüllen, je besser die Preisstruktur der Güter der volkswirtschaftlichen Kostenstruktur ihrer Produktion entspricht<sup>42</sup>). Diese Identität ist jedoch nur

<sup>40</sup>) Martin Bullinger, Umweltrechtliches Verursacherprinzip und Raumordnung, in: Schneider/Götz (Hrsg.), Festschrift für Werner Weber, Berlin 1974, S. 363, sowie ders., Rechtsfragen des Verursacherprinzips beim Umweltschutz, in: Bullinger/Rincke/Oberhauser/Schmidt, a. a. O., S. 69 ff.

<sup>41</sup>) Vgl. Alois Oberhauser, Gesamtwirtschaftliche Wirkungen der Anwendung des Verursacherprinzips, in: Bullinger/Rincke/Oberhauser/Schmidt, a. a. O., S. 51 ff.

<sup>42</sup>) Der in diesem Zusammenhang gebrauchte Ausdruck „soziale Zusatzkosten“ stammt von Elisabeth Lauschmann (Zur Frage der „social costs“), in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, 1959, S. 202; vgl. auch:

dort gegeben, wo alle wirtschaftlichen Kosten in den selbständigen Wirtschaftsrechnungen der einzelnen Wirtschaftsteilnehmer wiederkehren, also nicht nur die Faktoren Arbeit, Kapital, Energie, Boden, Technologie etc. Externe soziale Kosten sind nun diejenigen Kosten, die bei Dritten bzw. bei der Allgemeinheit zusätzlich entstehen, aber in der Wirtschaftsrechnung der Produzenten gerade keine Berücksichtigung finden. Das klassische Beispiel hierfür ist die Verschmutzung eines Flusses durch einen Wirtschaftsbetrieb, aus dem ein weiterer stromabwärts gelegener Wirtschaftsbetrieb Wasser entnimmt, für die Aufbereitungskosten aber nicht entschädigt wird<sup>43)</sup>.

Nach der Theorie der externen Effekte müssen diese Kosten in den Wirtschaftsprozess internalisiert (hineingenommen) werden, um die Identität von Kosten- und Preisstruktur wiederherzustellen. Das gleiche würde für entsprechende Erträge gelten. Nur durch diese indirekte Einflußnahme auf die Entscheidung der betroffenen Wirtschaftssubjekte läßt sich — folgt man der Wohlfahrtstheorie — ein sozialökonomisches Optimum erreichen<sup>44)</sup>. „Die unsichtbare Hand der kapitalistischen Marktwirtschaft wird durch eine Kombination öffentlicher Steuerung und autonomer Selbstregulierung“<sup>45)</sup> ersetzt. Andernfalls käme es zu einer *Fehlsteuerung durch den Markt*. Auf den Umweltschutz bezogen würde das bedeuten, daß sich der ertragsorientierte Unternehmer für stärker umweltbelastende Produktionsstandorte und -verfahren entscheiden könnte, ohne hierdurch Kostensteigerungen in Kauf nehmen zu müssen. Das würde zu einer überhöhten Nachfrage nach Produkten führen, deren Herstellung nicht mit den Kosten der Vermeidung und des Ausgleichs von Umweltschäden belastet wären. Da bei der Produktion solcher Güter ein relativ großer Teil der Kosten auf Dritte bzw. auf die All-

gemeinheit abgewälzt werden würde, würden diese Güter relativ zu billig angeboten und damit der Verbrauch dieser Güter verdeckt (und ungewollt) subventioniert werden.

Ein solcher einzelwirtschaftlicher Vorteil gegenüber umweltfreundlich hergestellten (und damit im Regelfall teureren) Produkten müßte auf diese Weise tendenziell zu einer volkswirtschaftlich übermäßigen und damit nicht optimalen Inanspruchnahme der Umwelt führen. Mit anderen Worten: Eine optimale Verteilung der natürlichen Ressourcen (Wasser, Luft, Boden) würde verhindert. Dementsprechend werden nach dem Verursacherprinzip zu den Kosten einer Wirtschaftseinheit auch die Kosten für Umweltschäden gerechnet, die sie zum Nachteil Dritter verursacht, wie z. B. die Belastung der Luft oder bestimmter Gewässer mit Schadstoffen. Dabei bleibt allerdings zu bedenken, daß sich diese Kosten kaum wissenschaftlich einwandfrei quantifizieren lassen. Dies gilt besonders für solche negativen externen Effekte wie Beeinträchtigung von Lebensqualität und Erholungswert oder ästhetische Landschaftsschädigung, die nicht in Marktpreisen, sondern allenfalls mit Hilfe von „Sozialindikatoren“<sup>46)</sup> zu bemessen sind. Zudem muß zunächst einmal festgelegt werden, wie die vom Verursacher zu tragenden gegenüber den von der Allgemeinheit zu übernehmenden Umweltkosten abzugrenzen sind<sup>47)</sup>. Geht es nur um die *Vermeidungskosten*, also die Kosten, die dadurch entstehen, daß die umweltbelastenden Eingriffe auf ein rechtlich vorgeschriebenes oder angestrebtes Ausmaß begrenzt werden? Oder sollen auch alle verbleibenden Umweltbelastungen vom Verursacher zu tragen sein? Diese letzte Alternative erscheint zwar als die konsequentere, sie läßt sich jedoch politisch kaum durchsetzen.

### Theorie der Umweltmedien als öffentliche Güter

Der zweite wirtschaftswissenschaftliche Denkansatz ist stärker gesamtwirtschaftlich orientiert<sup>48)</sup>. Er geht davon aus, daß die Umwelt kein handelbares Gut ist, sondern daß es sich um ein öffentliches Gut handelt. *Öffentliche Güter* sind solche, die nicht aufgeteilt, verkauft oder denen, die nicht bereit sind, für ihre Bereitstellung etwas zu tun, vorenthalten wer-

<sup>46)</sup> Rahmsdorf/Schäfer, a. a. O.

<sup>47)</sup> Hierzu: Bullinger, in Bullinger/Rincke/Oberhauser/Schmidt, a. a. O., S. 69 ff.

<sup>48)</sup> Vgl. Dieter Cansier, *Ökonomische Grundprobleme der Umweltpolitik*, Berlin 1975, S. 15 ff.

Klaus Ackermann/Horst Geschka/Detlev Karsten, Die wirtschaftspolitische Lösung: Verursacherprinzip, Gutachten zur Gesamtbelastung der Volkswirtschaft in den Jahren 1971—1975 durch die im Umweltprogramm der Bundesregierung vorgesehenen oder angeregten Maßnahmen, erstattet im Auftrag des Bundesministers des Innern, in: Umwelt, 2/1972, S. 27 ff., 30.

<sup>43)</sup> Vgl. Klaus Meyer-Abich, Wirtschaftspolitische Konsequenzen der Umweltprobleme, in: ZRP 1972, S. 186 ff., 187.

<sup>44)</sup> Siehe hierzu: Operationale Verfahren zur Anwendung des social costs-Prinzips im Umweltschutz. Gutachten erstellt dem Bundesminister des Innern von Harald Jürgensen, Bearbeiter: Kai-Peter Jaeschke, Hamburg 1971, S. 6 (neue Auflage Oktober 1972).

<sup>45)</sup> Wälde, a. a. O., S. 598 ff.

den können<sup>49)</sup>. Das darf freilich nicht zu dem Schluß verleiten, diese Güter seien unbeschränkt verfügbar. Angesichts ihres effektiven Knappheitsgrades müssen sie vielmehr als „knappe“ und nicht als „freie“ Güter angesehen werden<sup>50)</sup>. Um die übermäßige Inanspruchnahme der Umwelt zu verhindern, müssen daher Verteilungsmechanismen gefunden werden, die ein Gleichgewicht zwischen den Belastungsanforderungen an die Umwelt, die ja nur ein begrenztes Maß an Regenerationsfähigkeit besitzt, einerseits und dem Belastungsvolumen, das ökologisch zur Verfügung steht, andererseits herstellen. Dies ist in erster Linie eine Aufgabe der Umweltschutzgesetzgebung und -planung.

Hierzu bieten sich sowohl direkte Rationierungsinstrumente wie z. B. Umweltstandards in Form von Emissionsbegrenzungen an oder aber Knappheitspreise vor allem in der Form von Abgaben. Nach letzterem Modell, dem sogenannten *Entgeltmodell*, wird von seiten des Staates ein Nutzungsentgelt als Preis gefordert. Die Höhe dieses Nutzungsentgelts orientiert sich an der Knappheit, praktisch also an der Belastbarkeit des betreffenden Umweltmediums, d. h. der Luft, des Wassers, des Bodens. Damit werden Umweltstandards bereits als gegeben vorausgesetzt. Die Entgelt- oder Preisbestimmung bereitet freilich Schwierigkeiten. Sie unterliegt weitgehend einer staatlichen Ermessungsentscheidung. Denn marktwirtschaftliche Preisgestaltungen, wie z. B. die vor allem in Amerika diskutierte Versteigerung von Verschmutzungsrechten<sup>51)</sup>, sind in Deutschland kaum ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Andererseits muß das Nutzungsentgelt so bemessen sein, daß für den Verursacher ein genügender Anreiz besteht, eine Umweltbelastung von vornherein zu vermeiden. Das ist aber nur dann und in dem Umfang ökonomisch sinnvoll, in dem gesamtwirtschaftlich die Vermeidungskosten geringer sind als der Gewinn für die Umweltqualität. Auf den einzelnen bezogen bedeutet das: Für den potentiellen Umweltverschmutzer muß es kostengünstiger sein, Vorkehrungen für die Vermeidung von Umweltschäden (z. B. durch den Einbau von Filter- bzw. Kläranlagen) zu treffen, als

das Entgelt für die Umweltverschmutzung zu zahlen. Bei dem Entgeltmodell handelt es sich also um eine Form der *indirekten Rationierung der Umweltgüter* auf dem Umweg über die Höhe des Nutzungsentgelts. Dieses Instrument muß freilich immer dann versagen, wenn die im Wettbewerb miteinander stehenden Produzenten sich darüber einigen, das Nutzungsentgelt gleichförmig auf den Verbraucher abzuwälzen und überhaupt keine Produktionsänderungen vorzunehmen.

### Die „reziproke Natur“ der Umweltprobleme

Während beide bisher geschilderten ökonomischen Denkmodelle davon ausgehen, daß das Umweltbeeinträchtigen verursachende Unternehmen der geeignete Ansatzpunkt zur Schadensverminderung ist, wird dieser Theorie der Internalisierungswirkung von den Vertretern der *ökonomischen Analyse des Rechts* widersprochen. In einem in der Fachwelt viel diskutierten Aufsatz hat der amerikanische Ökonom Ronald H. Coase bereits im Jahre 1962 die Behauptung aufgestellt<sup>52)</sup>, daß die Kostenverantwortlichkeit keinen Einfluß auf das wirtschaftliche Endresultat habe. Vielmehr würden die von Umweltschäden Betroffenen dem Schädiger dann eine Prämie für notwendige Schadensvorkehrungen (Filter etc.) oder für das Einstellen der schadensverursachenden Tätigkeit bezahlen, wenn ihr Schaden höher sei als die Vermeidungskosten oder als der Gewinn des Schädigers<sup>53)</sup>. Auch ohne staatlichen Zwang würden die jeweils Betroffenen also eine optimale Verteilung der Umweltnutzungsmöglichkeiten über Ausgleichszahlungen auf dem Verhandlungswege verwirklichen<sup>54)</sup>. Dies gilt freilich nur für den von Coase selbst als wirklichkeitsfremd bezeichneten Fall, daß die Informationskosten sowie die Kosten für eine Absprache der Beteiligten und für eine Organisation der betroffenen Gruppen nicht zu hoch sind. Die „Verhandlungslösung“ allein kann also die Argumente für eine Internalisierung externer Effekte als wirkungsvolles Mittel der Umweltpolitik noch nicht widerlegen.

An verschiedenen Beispielen zeigt Coase jedoch, daß das Verursacherprinzip nach seiner Ansicht keineswegs immer zu einem volks-

<sup>49)</sup> Ewald Nowotny, *Wirtschaftspolitik und Umweltschutz*, Freiburg 1974, S. 62 f.

<sup>50)</sup> Karl-Heinrich Hansmeyer, *Volkswirtschaftliche Kosten des Umweltschutzes*, in: Herbert Giersch (Hrsg.), *Das Umweltproblem in ökonomischer Sicht*, Symposium 1973, Tübingen 1974, S. 99 ff.

<sup>51)</sup> Hierzu vor allem: J. H. Dales, *Pollution, Property and Prices*, Toronto 1968, sowie E. Rehbinder, 1973, a. a. O., S. 134 f.

<sup>52)</sup> Der dritte Band der amerikanischen Zeitschrift „*Journal of Law and Economics*“ für 1960 erschien erst im Jahre 1962.

<sup>53)</sup> Wälde, a. a. O., S. 604 f.

<sup>54)</sup> Vgl. *Umweltgutachten* 1978, S. 539, Tz 1770.

wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führe. Denn das setze voraus, daß derjenige eine Umweltbelastung beseitigen sollte, der dies mit dem geringsten Kostenaufwand tun könne. Dies sei aber durchaus nicht immer der Unternehmer, sondern in bestimmten Fällen gerade der von der Umweltschädigung Betroffene. Diese Behauptung begründet Coase mit der „*reziproken Natur*“ des Problems. Am Beispiel von frei herumlaufendem Vieh, das die Getreideernte auf dem Nachbargrundstück zerstört, macht er deutlich, worauf es ihm in diesem Fall ankommt, nämlich auf die Entscheidung: Fleisch oder Getreide; entweder kann die Fleischproduktion zu Lasten der Getreideproduktion gesteigert werden oder umgekehrt. Diese Frage läßt sich nach seiner Ansicht erst dann beantworten, wenn man den Wert der erreichbaren Mehrproduktion auf der einen Seite und des dadurch notwendigerweise verursachten Produktionsausfalls auf der anderen Seite kennt. Die Frage von Recht oder Gerechtigkeit spielt dabei als außerökonomischer Maßstab offensichtlich keine Rolle.

Das gleiche Modell verwendet Coase auch bei Umweltschädigungen. Indem er Pigous Instrumentarium zur Internalisierung externer Effekte anwendet, kommt er zu dem Ergebnis, daß ein Fabrikbesitzer nach herrschender Meinung zwar mit einer Abgabe belegt werden müßte, um ihn zu veranlassen, die von sei-

nem Schornstein ausgehenden Luftverunreinigungen (Emissionen) zu vermindern, daß er andererseits damit aber zugleich eine Dienstleistung für die bisher durch Immissionen Betroffenen (positive externe Effekte) erbringe, für die ihm eine Prämie zustehe. Die Kosten der Filteranlage könnten also ebensogut dem Fabrikbesitzer wie dem Betroffenen zugerechnet werden. Aus dieser Coaseschen Analyse der Internalisierungstheorie lassen sich *zwei Erkenntnisse* ableiten<sup>55)</sup>:

— Erstens ist das vordergründig so einleuchtende Verursacherprinzip *keineswegs eindeutig*, bietet somit auch nicht in jedem Fall eine Entscheidungshilfe für die Umweltpolitik. Politische Wertentscheidungen — z. B. zugunsten der menschlichen Gesundheit bzw. der Gerechtigkeit schlechthin — werden also nicht überflüssig, sondern bilden die Grundlage für die Anwendung ökonomischer Theorien.

— Zweitens hält es Coase für erforderlich, unabhängig von „vordergründig bestimmten Verursachern“ — und damit u. U. auch unabhängig von Recht und Gerechtigkeit — stets nach den „realen“ Kosten einer bestimmten Lösung eines Umweltproblems zu fragen. Ob eine solche *Ökonomisierung der Politik* geeignet ist, dem Umweltschutz als gesellschaftspolitischem Problem gerecht zu werden, erscheint allerdings äußerst fraglich.

## V. Umsetzung in Rechtsnormen

Trotz der bedenkenswerten Kritik der Ökonomischen Theorie des Rechts an allen Formen der Internalisierung externer Effekte erscheint ihre Umsetzung in Rechtsnormen und damit in *praktische Politik* dennoch als lohnend. Freilich sind die wirtschaftswissenschaftlichen Denkmodelle zunächst auf ihren rechtlichen Gehalt hin zu untersuchen und dann aufgrund der erzielten Ergebnisse möglicherweise den juristischen Erfordernissen anzupassen.

### Internalisierung durch Schadensausgleich

Bei der Theorie der externen Effekte geht es rechtlich in erster Linie darum, den Verursachern einen *Schadensausgleich* für alle Umweltschäden aufzuerlegen. Dieser Schadens-

ausgleich müßte im Sinne der Theorie jeden gegenwärtigen und zukünftigen Aufwand und Nutzenverzicht umfassen. Als juristisches Instrument zur Durchführung dieses Zwecks bieten sich beispielsweise die sogenannten Verkehrssicherungspflichten an, d. h., wer eine Gefahrenquelle eröffnet (z. B. ein Kraftfahrzeug hält), wird damit zugleich verpflichtet, die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Widrigenfalls hat er Schadensersatz zu leisten. Auf diese Weise lassen sich innerhalb der ständig wachsenden Gefährdungsmöglichkeiten Maßstäbe für „richtiges“ oder „falsches“ Verhalten bestimmen. Auf dem Umweg über Schadensersatzpflichten werden so möglicherweise bestimmte Verhaltenspflichten erzwungen<sup>56)</sup>.

<sup>55)</sup> Vgl. Uwe Diederichsen, Die Haftung für Umweltschäden, in: Der Betriebsberater, 1973, S. 485 ff., 488 f.

<sup>56)</sup> Rahmsdorf/Schäfer, a. a. O.

## Das Problem der Verursachung

Dabei ergeben sich jedoch im Rahmen der Haftungsproblematik Schwierigkeiten daraus, daß das den Umweltschutz beherrschende Verursacherprinzip und das zivilrechtliche Verursachungsprinzip *unterschiedliche Zu-rechnungskriterien* zugrunde legen<sup>57)</sup>. Denn anders als beim Verursacherprinzip ist für das Vorhandensein eines Schadensersatzanspruchs (im Zivilrecht) der Kausalitätsnachweis unentbehrliche Voraussetzung. Vor Gericht muß also nachgewiesen werden können, daß gerade die vom Beklagten gesetzte Bedingung für den Schaden des Klägers ursächlich war. Im Umweltschutzbereich läßt sich jedoch häufig nur schwer bestimmen, welches konkrete Ereignis bzw. welche bestimmte Handlung in diesem Sinne für einen Schaden ursächlich war. Denn Umweltstörungen präsentieren sich allenfalls in atypischen Situationen als das Ergebnis identifizierbarer Handlungen des einzelnen<sup>58)</sup>. Ein individueller Abwehranspruch bedingt aber gerade die Identifizierbarkeit des Verursachers einer Beeinträchtigung als Anspruchsgegner vor Gericht. An dieser Stelle rückt somit die Kausalitätsproblematik ins Blickfeld einer — inzwischen allerdings für Umweltbeeinträchtigungen sensibilisierten — Justiz.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs ist *Verursacher* jeder, der die Umwelt direkt belastet oder eine Bedingung für die Umweltbelastung setzt<sup>59)</sup>. Umweltbelastungen können allerdings auch durch mehrere gleichzeitig gesetzte Bedingungen, also *kumulativ* verursacht werden. Sie können aber auch durch mehrere hintereinander gesetzte Bedingungen, also durch eine *Verursacherkette* entstehen. Zum Beispiel setzen bei der Belastung der Umwelt durch Autoabgase (kumulativ) nicht nur die Kraftfahrzeugbenutzer, sondern auch die Hersteller des Kraftfahrzeuges und des Treibstoffes Bedingungen für die Umweltverschmutzung. Hier geht es also darum, den „verantwortlichen“ Verursacher eines Umweltschadens zu bestimmen. Zu suchen wäre nach einem System der Zurechnung, das auf die Art der jeweiligen Umweltbeeinträchtigung abgestimmt wäre. Daher kommt für das Umweltrecht auch kaum eine reine Form des im Straf-

recht herrschenden Äquivalenzprinzips in Betracht. Denn danach ist Ursache jedes Ereignis, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß damit auch dessen Wirkung entfiel. Eher käme das im Zivilrecht und in Teilen des Verwaltungsrechts geltende Adäquanzprinzip in Frage, bei dem als Ursache nur diejenigen Ereignisse berücksichtigt werden, die nach allgemeiner Lebenserfahrung als geeignet erscheinen, den Schaden herbeizuführen. Dieser weite Kausalbegriff wird im übrigen Verwaltungsrecht aber insofern modifiziert, als auf die *wesentlichen Ursachen* abgestellt wird. Welches umweltschädigende Ereignis bzw. welche Handlung als wesentliche Ursache anzusehen ist, muß dann unter Abwägung aller Einzelbedingungen, im Umweltschutz also nach den jeweiligen Besonderheiten der Umweltbeeinträchtigung, festgestellt werden<sup>60)</sup>.

Typisch für eine *Verursacherkette* wäre etwa folgender Fall: Mehrere tausend Liter Heizöl fließen in einem Fluß, nachdem ein Tanklastzug gegen eine Mauer geprallt war, weil an dem Fahrzeug technische Mängel bestanden. Als „Verursacher“ kommen hier fünf Personen in Betracht: Hersteller und Fahrer des defekten Tanklastzuges, der Versender des Heizöls, der Transportunternehmer und der Empfänger des Heizöls. Um an den Hersteller des defekten Tanklastzuges heranzukommen, bedienen sich die Gerichte eines Grundgedankens der sogenannten Produzentenhaftung<sup>61)</sup>. Danach wird die Beweislastverteilung den geänderten Produktionsverhältnissen angepaßt. Der Geschädigte muß also lediglich beweisen, daß sein Schaden im Organisations- und Gefahrenbereich des Herstellers, und zwar durch einen objektiven Mangel oder Zustand der Verkehrswidrigkeit ausgelöst worden ist.

Ein Beispiel für die *kumulative Verursachung* sind die sogenannten „summierten Immissionen“. Dieses Problem ist noch schwieriger zu lösen, weil die gleiche Handlung, die in geringem Maße unschädlich bleibt — z. B. die Verschmutzung der Luft mit geringen Mengen von Kohlendioxyd und Schwefeldioxyd — erst bei größerem Umfang zu Schäden führt, dann nämlich, wenn der Schadstoffgehalt der Luft die Toleranzgrenze überschreitet. In einem

<sup>57)</sup> Diederichsen-Gutachten, 1975, a. a. O., S. 251.

<sup>58)</sup> Spiros Simitis, Haftungsprobleme beim Umweltschutz in: Versicherungsrecht, 1972, S. 1087 ff., 1089.

<sup>59)</sup> Hierzu: Werner Poppe, Probleme des Verursacherprinzips im verwaltungsrechtlichen Immissionsschutz, Dissertation Marburg 1976, S. 6 ff.

<sup>60)</sup> Gerhard Wegener, Rechtliche Aspekte des Verursacherprinzips, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1975, S. 176 ff., 177, sowie ders., Die Bedeutung des Verursacherprinzips für raumbedeutsame Planungen, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1979, S. 33 ff.; Hans J. Wolff, Verwaltungsrecht I, München/Berlin 1965, § 36 III c.

<sup>61)</sup> Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 51, S. 91 ff.

solchen Fall läßt sich weder eine einzige schadensverursachende Handlung feststellen, noch ergibt sich eine eindeutige Zurechnung des angerichteten Schadens auf die einzelnen Verursacher, die ihn durch ihre gemeinschaftlichen Handlungen herbeigeführt haben. Hier kann die Lösung nur darin liegen, daß jeder der Beteiligten eine gleichwertige Bedingung für die nicht zu tolerierende Umweltbelastung gesetzt hat und folglich jeder Verursacher ist. Nach dem dem bürgerlichen Recht entnommenen Prinzip der *gesamtschuldnerischen Haftung* (§§ 421 ff. BGB) würde somit jeder der Beteiligten für den ganzen Schaden haften. Der Geschädigte könnte sich für seinen Schadensersatzanspruch den zahlungskräftigsten Schädiger herausuchen, um von diesem den Ersatz des gesamten Schadens einzufordern, wobei freilich die Möglichkeit zum internen Schadensausgleich besteht.

### Die Verschuldensproblematik

Ein zweites Problem ergibt sich daraus, daß ein Verschulden des Verursachers vor Gericht oft nicht nachzuweisen ist. Im Regelfall gilt jedoch das Prinzip der Verschuldenshaftung, d. h. dem Schädiger muß mindestens fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden. Dieser Schwierigkeit begegnen die Gerichte in letzter Zeit mit verschiedenen Formen der *Beweiserleichterung*, wie mit dem Beweis des ersten Anscheins, in besonderen Fällen sogar mit einer Beweislastumkehr bzw. mit der Befreiung vom Verschuldensnachweis. Noch konsequenter im Sinne eines wirksamen Umweltschutzes wäre jedoch die generelle Einführung einer (u. U. gesamtschuldnerischen) Gefährdungshaftung<sup>62)</sup>, wie sie bereits seit langem im Straßenverkehrsgesetz, im Eisenbahngesetz und im Luftverkehrsgesetz und neuerdings auch in § 84 des Arzneimittelgesetzes besteht.

Im Bereich des Umweltrechts sehen sowohl das Atomgesetz (§ 25) wie auch das Wasserhaushaltsgesetz (§ 22) für Teilbereiche ebenfalls eine *Gefährdungshaftung* vor. So ist nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz jeder, der schädliche Stoffe in ein Gewässer einbringt, zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkung gemeinsam vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner. § 25 Atomgesetz

stellt demgegenüber auf die Schadensersatzpflicht des Inhabers der Anlage, also z. B. eines Kernkraftwerks oder einer Entsorgungsanlage etc., ab. Auf eine allgemeinere Formel gebracht, würde das bedeuten, daß jeder Betreiber einer potentiell umweltgefährdenden Anlage für jeden einem Dritten durch den Betrieb der Anlage entstehenden Schaden haften müßte, ohne daß es auf ein nachweisbares Verschulden ankäme. Schadensersatzklagen im Immissionsschutzrecht würden damit wesentlich erleichtert, umgekehrt der Bau von Industrieanlagen und z. B. auch von Kohlekraftwerken allerdings erheblich erschwert. Dies würde sicher den von vielen Beklagten „Investitionsstau“ vergrößern.

Dieses rechtliche Instrumentarium des Schadensausgleichs individuell Betroffener durch individuelle Schädiger versagt aber dann, wenn Kausalitätsbeziehungen zwischen Einzelpersonen nicht feststellbar sind. Im Fall von Umweltschäden zu Lasten der *Allgemeinheit* — wie z. B. bei Klimaveränderungen, Zerstörung des Erholungswerts einer Landschaft, Erhöhung der Zahl der Krebs- und Atemwegkrankungen — lassen sich weder Verursacher noch Geschädigte nach individuellen Gesichtspunkten feststellen. Beide sind vielmehr innerhalb von Personengruppen zu suchen, die nur nach allgemeinen Kriterien bestimmt werden können. Zudem ist ein Ausgleichsbetrag für solche Umweltschäden im Sinne eines Schadensausgleichs für die Betroffenen kaum zu bestimmen. Dabei zeigt sich aber auch, daß die Regeln des Privatrechts nur als flankierende Maßnahmen fungieren können, während der eigentliche Schwerpunkt des Umweltschutzrechts im Bereich des öffentlichen Rechts liegt. Denn Charakteristikum des privatrechtlichen Umweltschutzes ist es ja gerade, daß er im *Einzelfall* Abhilfe schaffen soll, so daß ein genereller Umweltschutz im Allgemeininteresse allenfalls als Reflex hiervon durch die Summierung der Einzelfälle bewirkt wird<sup>63)</sup>, nicht jedoch das vorrangige Ziel ist.

Zugleich verdeutlicht diese Erkenntnis, daß das Verursacherprinzip nicht nur eine Wiederherstellungsfunktion hat, deren wesentliches Element die Frage des Schadensausgleichs ist. Vielmehr muß angesichts des fortgeschrittenen Grades der bereits bestehenden Umweltbeeinträchtigung der *Vorbeugungsfunktion* (präventive Umweltpolitik) eine besondere Bedeutung zugemessen werden. Denn schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich häufig nur schwer oder gar nicht

<sup>63)</sup> Vgl. Roth, a. a. O., S. 922.

<sup>62)</sup> Vgl. hierzu: E. Rehbinder, 1973, a. a. O., S. 161 ff.; Wegener, Rechtliche Aspekte . . . a. a. O., S. 176, sowie die Neufassung des Haftpflichtgesetzes vom 4. Januar 1978 (BGBI. S. 145).

mehr beheben. Ein Schadensausgleich in Geld läßt den Umweltschaden als solchen aber bestehen. Das Präventionsprinzip ist allerdings Sache des öffentlichen Rechts. Hier lassen sich — beispielsweise nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz — durch gewerberechtliche Auflagen bei der Genehmigung zur Errichtung neuer Produktionsanlagen schädliche Umweltstörungen verhüten oder durch spätere Maßnahmen über die Erträglichkeitsgrenze hinausgehende Umweltbeeinträchtigungen abstellen. Entsprechend hat es die zuständige Behörde bei nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen in der Hand, im Einzelfall die zur Durchführung der Pflichten des Anlagenbetreibers erforderlichen Anordnungen zu treffen<sup>64</sup>).

### Internalisierung durch Umweltabgaben

Will man auf derartige direkte Eingriffe staatlicher Behörden verzichten, dann könnte hier die wirtschaftswissenschaftliche Theorie von der Umweltnutzung gegen Entgelt für die Umweltpolitik nutzbar gemacht werden. Sie ermöglicht vor allem eine nüchterne, von moralischen Überlegungen abstrahierende Betrachtungsweise, deren Ergebnisse in der geltenden Wirtschaftsordnung — weil systemadäquat — weit eher Aussicht auf Erfolg versprechen als etwa Appelle an das Umweltbewußtsein von Produzenten und Konsumenten. Der Verursacher wird nicht mehr als Schädiger angesehen, sondern als *Benutzer* des Umweltmediums (Wasser, Luft etc.), der für die Zahlung eines Entgelts zugleich das Recht zur Benutzung erhält. Dem Verursacher tritt dann im Regelfall auch nicht mehr — wie im Fall des zivilrechtlichen Schadensersatzes — der individuell Betroffene als Geschädigter gegenüber, sondern die Allgemeinheit in Gestalt des Staates. Staatliche Behörden erteilen die Nutzungsbewilligung und ziehen das Nutzungsentgelt in Form von Abgaben ein, dennoch ist das Verhältnis zwischen Staat und Verursacher weniger von einem Über- und Unterordnungsverhältnis geprägt als vielmehr von dem Verhältnis eines Gläubigers zu seinem Schuldner.

Wie bereits erwähnt, sollen diese Umweltabgaben zugleich einen *finanziellen Anreiz* bieten, der auf umweltfreundliches Verhalten derjenigen hinwirkt, die Umweltgüter in Anspruch nehmen. Indirekt sollen sie auch zur Einhaltung von Umweltstandards und Verwaltungsaufgaben anhalten, ohne jedoch direkten

Zwang auszuüben<sup>65</sup>). Um diesen Zweck zu erreichen, müssen die Abgaben also höher sein als die Kosten der Vermeidung oder Beseitigung von Umweltschäden. Ein potentieller Umweltverschmutzer wird auf diese Weise angeregt, u. U. auch kostenintensive Vermeidungsvorkehrungen zu treffen, um den an Umweltbelastungen anknüpfenden Abgabentatbestand erst gar nicht zu erfüllen. Eine rechtliche Begrenzung für die Höhe der Umweltabgaben ergibt sich freilich aus dem rechtsstaatlichen Übermaßverbot<sup>66</sup>).

Abgaben als Entgelte für die Inanspruchnahme öffentlicher Umweltgüter erfüllen aber nur dann ihren Zweck, wenn durch das Abgabenaufkommen auch wirklich *Umweltaufgaben* finanziert werden. Hierzu käme vor allem eine entsprechende gesetzliche Zweckbindung des Abgabenaufkommens in Betracht. Noch konsequenter — wenn auch kaum politisch durchsetzbar — wäre es, mit den nach dem Verursacherprinzip erhobenen Umweltabgaben nicht nur die Vermeidungskosten, sondern auch die verbleibenden Belastungen auszugleichen. Zu einem ganz anderen Ergebnis kommt man freilich bei der Berücksichtigung des Coase-Theorems. Geht man nämlich von der „reziproken Natur“ der Umweltprobleme aus, dann ergibt dies, daß die Internalisierungstheorie auch eine — auf den ersten Blick als inkonsequent erscheinende — Subventionierung der Investitionen der Abgabenschuldner zuläßt, die diese tätigen, um ihrer Abgabenverpflichtung zu entgehen. Denn, wenn diese z. B. Kläranlagen bauen, erbringen sie — nach Coase — Leistungen für die Allgemeinheit, für die ihnen — u. U. sogar aus den Mitteln des Abgabenaufkommens — eine Prämie zusteht. Dies beweist wiederum die Flexibilität des Verursacherprinzips, denn auch auf diese Weise könnte schließlich das Ziel einer wirksamen Reinhaltung der Gewässer erreicht werden.

### Individualrechte an Umweltgütern

Das ökonomische Entgeltmodell stößt allerdings insofern auf *rechtliche Bedenken*, als die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden nicht in ihrer Gesamtheit als öffentliche Güter im juristischen Sinne angesehen werden können. Vielmehr bestehen am Boden, aber auch am Wasser, zahlreiche individuelle Rechte. Der Staat ist im Fall der Beeinträchtigung privater

<sup>65</sup>) Michael Kloepfer, *Umweltschutz durch Abgaben*, in: *Die Öffentliche Verwaltung*, 1975, S. 593 ff., S. 595.

<sup>66</sup>) *Ebd.*, S. 595.

<sup>64</sup>) Diederichsen-Gutachten, a. a. O., S. 14.



Rechtspositionen aber nur dann zur Billigung der Nutzung legitimiert, wenn die Belastung im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) bleibt. Andernfalls müßte grundsätzlich die Einwilligung der Rechtsinhaber eingeholt werden. Bei einer Enteignung müßten diese vom Staat entschädigt werden, wobei der Staat evtl. vom Verursacher Regreß (Rückgriff) nehmen könnte. Eine Entschädigung käme etwa in der Form in Betracht, daß dem Betroffenen ein entsprechender Anteil am Aufkommen des Nutzungsentgelts ausgezahlt würde. Eine solche Entschädigung sieht z. B. das Wasserhaushaltsgesetz (§ 8 Abs. 3 Satz 2) für den Fall vor, daß sich nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen durch die Benutzung nicht durch Auflagen vermeiden lassen, die Bewilligung aber aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden soll. Ähnliches war auch im Referentenentwurf zum Abwasserabgabengesetz vorgesehen. Danach sollte das Abgabenaufkommen auch für Maßnahmen zum Ausgleich von Schäden verwendet werden, die durch die Einleitung von Abwasser verursacht werden, für die aber die Einleiter nicht nach anderen Vorschriften haften. Das Problem der Abgeltung von Individualrechten spielt allerdings heute kaum mehr eine Rolle, da auch Wasserläufe in privatem Eigentum bereits einer Fülle von öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen.

### Modellfall Abwasserabgabengesetz

Ein Modellfall für die umweltpolitische Nutzung des wirtschaftswissenschaftlichen Entgeltmodells mit Hilfe von Rechtsnormen ist das Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976<sup>67)</sup>. Danach ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten, die sogenannte Abwasserabgabe, die durch die Länder erhoben wird. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach der *Schädlichkeit* des Abwassers, die in sogenannten Schadeinheiten nach einer gesetzlich festgelegten Berechnungsformel angegeben wird. Eine Schadeinheit sollte etwa den ungereinigten Abwässern eines Einwohners entsprechen. Abgabepflichtig ist im Regelfall der Einleiter, die Länder können aber auch bestimmen, daß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeinde, Zweckverband etc.) abgabepflichtig sein soll. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Abgabensatz allerdings durch die Länder um die Hälfte reduziert werden. Die

<sup>67)</sup> Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 13. 9. 1976 (BGBl. I S. 2721, ber.: 3007).

Bundesregierung kann zur Abwehr „erheblich nachteiliger wirtschaftlicher Entwicklungen“ sogar einzelne oder ganze Gruppen von Abgabepflichtigen ganz (oder teilweise) von der Abgabepflicht befreien. Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist zweckgebunden für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen sowie u. U. auch für den entstehenden Verwaltungsaufwand. Diese Zweckbindung erlaubt es also durchaus, den Gewässerverschmutzern eine finanzielle Unterstützung (Subventionen) zum Bau von Abwasserbehandlungsanlagen zu gewähren.

Nach dem *ursprünglichen Regierungsentwurf*<sup>68)</sup> war die Höhe der Abwasserabgabe an den Kosten orientiert, die der Einleiter für eine vollbiologische Reinigung der Abwässer hätte aufwenden müssen. Danach sollte der Abgabensatz sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes (geplant war der 1. Januar 1976) 25,— DM und bereits ab 1. Januar 1980 40,— DM im Jahr pro Schadeinheit betragen. Dieser Betrag sollte aber nur dann anfallen, wenn der Einleiter mehr Abwässer einleitete, als ihm nach der wasserrechtlichen Benutzungserlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz erlaubt war, andernfalls sollte sich die Abgabe für die Restverschmutzung um die Hälfte verringern. Trotzdem hätte die ursprünglich vorgesehene Lösung zweifellos einen starken Anreizeffekt für den Bau von Kläranlagen gehabt. Nach den *parlamentarischen Beratungen*<sup>69)</sup> wurde die Abgabe jedoch bis zum 31. Dezember 1981 ganz ausgesetzt und soll von da an mit 12,— DM beginnend innerhalb von fünf Jahren allmählich auf 40,— DM je Schadeinheit (im Jahre 1986) ansteigen. Ob damit noch das Ziel erreicht werden kann, möglichst schnell eine wirksame Reinhaltung der Gewässer zu bewirken, erscheint angesichts des langen Anlaufzeitraums und der niedrigen Anfangshöhe der Abwasserabgabe zweifelhaft<sup>70)</sup>.

Dies muß vor allem deshalb bezweifelt werden, weil man bereits bei dem ursprünglichen Betrag von 40,— DM pro Schadeinheit nur mit einer Reinigungsleistung von drei Vierteln

<sup>68)</sup> BT-Drs. 7/2272 vom 18. 6. 1974.

<sup>69)</sup> Siehe hierzu: Antrag des Innenausschusses, in: BT-Drs. 7/5088, und Bericht des Innenausschusses, in: BT-Drs. 7/5183.

<sup>70)</sup> Vgl. hierzu das Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes „Auswirkungen des Abwasserabgabengesetzes auf Investitionsplanung und -abwicklung in Unternehmen, Gemeinden und Abwässerverbänden“, bearbeitet von V. Hoffmann und D. Ewringmann, Köln 1977, sowie: Kernforschungszentrum Karlsruhe, Durchsetzung des Verursacherprinzips im Gewässerschutz. Ergebnis der zweiten internationalen Expertensprache am 20. und 21. 11. 1972.

des auf das Bundesgebiet bezogenen Gesamtreinigungsgrades gerechnet hatte und die Abgabe schon in den Preisen von 1974 nur die Bau- und Betriebskosten einer vollbiologischen (nicht auch chemischen) Reinigung der Abwässer umfaßte<sup>71)</sup>. Seither haben sich diese Kosten jedoch vervielfacht. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß die Reinhaltung der Gewässer keineswegs allein durch den Bau von Kläranlagen erreicht werden kann, sondern vor allem durch die *Weiterentwicklung der Abwasserreinigungstechnik* und die Neuentwicklung von abwasserarmen bzw. abwasserlosen Produktionsverfahren betrieben werden muß. Auch der häufig aufgestellten Behauptung, daß vom Abwasserabgabengesetz „bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt starke Impulse auf Industriebetriebe ausgehen, die Intensität und Richtung des abwasserspezifischen technologischen Fortschritts bestimmen“<sup>72)</sup>, muß mit einiger Skepsis begegnet werden. Allenfalls kann man davon ausgehen, daß die Unternehmen wegen der zu erwartenden Abgabepflicht ihre Investitionen beschleunigen, nicht aber davon, daß sie diese deswegen überhaupt tätigen<sup>73)</sup>.

Dementsprechend kommt auch der *Rat von Sachverständigen für Umweltfragen* in seinem Umweltgutachten 1978 zu dem Ergebnis, daß die zeitliche Verzögerung der Abwasserabgabe einen entscheidenden Teil der grundsätzlich möglichen Wirkung nimmt. Durch eine solche Abgabenhöhe würden tendenziell nur besonders kostengünstige Bereiche zu Vermeidungsmaßnahmen veranlaßt. Besonderen Bedenken begegnet bei diesem Sachverständigenremium die wirtschaftliche „Härteregelung“ des § 9 Abs. 6 Abwasserabgabengesetz, nach der Abgabepflichtige von der Abgabepflicht freigestellt werden können. Würde es einem Produktionsbereich bzw. Wirtschaftsverband gelingen, überhaupt eine Anwendung dieser Vorschrift zu erreichen, so sei zu befürchten, daß sich gegenüber nachfolgenden Wünschen anderer kaum noch eine standhafte Abgrenzung vornehmen lasse und damit die gesamtwirtschaftliche Effizienz des Gewässerschutzes ernsthaft in Frage zu stellen sei<sup>74)</sup>.

<sup>71)</sup> Umweltgutachten 1978, a. a. O., S. 114 ff., Tz. 415.

<sup>72)</sup> Siehe: Gutachten „Auswirkungen des Wasserabgabengesetzes auf Investitionsplanung und -abwicklung in Unternehmen, Gemeinden und Abwasserverbänden“, S. VI.

<sup>73)</sup> Gerd Winter, Tauschförmiges Recht, zum Beispiel Wohnungssubvention und Abwasserabgabe, in: Kritische Justiz, 1978, S. 254 ff., S. 263.

<sup>74)</sup> Umweltgutachten 1978, S. 116, Tz. 419.

Ogleich die lange Schonzeit und die verhältnismäßig niedrigen Abgaben in der Öffentlichkeit damals heftig kritisiert worden waren, sind vor allem die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein der Auffassung, daß der Termin für die Erhebung der Abwasserabgabe noch einmal verlängert werden sollte. Sie haben eine Entschließung im Bundesrat beantragt, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur *Novellierung des Abwasserabgabengesetzes* vorzulegen. Diese Forderungen gehen überwiegend auf den Druck der Gemeinden zurück, die bisher noch unzureichende Maßnahmen zur Reinigung ihrer Abwässer getroffen haben und nun die auf sie zukommenden finanziellen Belastungen fürchten. In Bayern hat die „Kommission für den Abbau von Staatsaufgaben“ im November 1978 die Abschaffung des Gesetzes empfohlen, da die Abwasserreinigung auch mit herkömmlichen Mitteln, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem bayerischen Wassergesetz, zu gewährleisten sei. Zudem habe das Gesetz keine Ausgleichsfunktionen, da das einkommene Geld nicht ausreiche, um alle beantragten Zuschüsse gleichzeitig zu zahlen. Das Gesetz ist daher nach Ansicht der Kommission „vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht zu befürworten“, wie überhaupt das Verursacherprinzip hier auf Ablehnung stößt.

Das Bundesinnenministerium als „Bundesumweltschutzministerium“ scheint jedoch nach wie vor fest entschlossen zu sein, am 1. Januar 1981 das Abwasserabgabengesetz in Kraft treten zu lassen. In dieser Absicht wird es auch durch den Rat von Sachverständigen für Umweltfragen bestärkt, der in seinen „Fakten und Erläuterungen zum Abwasserabgabengesetz“<sup>75)</sup> darlegt, daß das Abwasserabgabengesetz das erste nach dem Verursacherprinzip gestaltete ökonomische Instrument des Umweltschutzes ist, das in der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung gelangt. Der Rat weist vor allem darauf hin, daß die Abwasserabgabe bereits heute eine beachtliche „*Signalwirkung*“ habe, d. h., daß Unternehmen und Gemeinden sich bei Planung und Bau von Kläranlagen auf die künftige Abgabepflicht bereits einstellten. Auch sei die Vollziehbarkeit des Gesetzes bereits durch eine Fülle von in den Ländern und in den Fachkreisen geleisteten Vorarbeiten sichergestellt.

<sup>75)</sup> Vgl. Umwelt (Informationen des Bundesministers des Innern zur Umweltplanung und zum Umweltschutz) Nr. 73 vom 7. 12. 1979, S. 10 ff., sowie Umwelt Nr. 74 vom 1. 2. 1980, S. 20 f.

Spätestens bei der Frage, ob den Verursachern von Umweltschäden staatliche Subventionen gewährt werden sollten, um sie von einer weiteren Schädigung der Umwelt abzuhalten, zeigt sich, daß das Verursacherprinzip jedenfalls nicht als moralisches Prinzip mißdeutet werden darf, wie dies in der politischen Diskussion oft geschieht. Im Vordergrund steht vielmehr allein das *umweltpolitische Ziel*, das mit ökonomischen und mit juristischen Mitteln erreicht werden soll. Damit verläßt die umweltpolitische Durchsetzungsstrategie sowohl die Theorie von den externen Effekten wie die der Umweltnutzung gegen Entgelt und macht den instrumentalischen Charakter wissenschaftlicher Theorien und Denkmodelle deutlich. Stellt man abschließend noch einmal die ökonomischen und die juristischen Konzepte des Verursacherprinzips gegenüber, so zeigt sich, daß sich auf wirtschaftswissenschaftlicher Seite das Kriterium der Zurechnung in erster Linie auf die *Kosten* bezieht, während auf rechtswissenschaftlicher Seite eine Zurechnung an *Ereignisse*, Handlungen bzw. Schadensverläufe anknüpft. Beide Betrachtungsweisen erfassen jedoch nur einen Ausschnitt der Realität und damit auch der Umweltproblematik. Das Verursacherprinzip ist also weder ein nur ökonomisches noch ein nur juristisches Prinzip. Eine Verknüpfung beider Komponenten in der Form einer Ergänzung (aber auch einer Begrenzung) der einen durch die andere ist daher eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit dieses Instruments der Umweltpolitik.

Eine Lösung aller Umweltprobleme erlaubt freilich auch ein solchermaßen modifiziertes Verursacherprinzip nicht. Vielmehr müssen belastende und entlastende Eingriffe des Staates hinzukommen. Dazu gehört beispielsweise die Förderung umweltfreundlicher Technologien, die Entwicklung von Vermeidungstechnologien, dazu gehören aber auch steuer- und verbrauchspolitische Maßnahmen und nicht zuletzt die Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte in der Strukturpolitik. Von entscheidender Bedeutung in einem demokratischen Staatswesen wie dem unseren ist aber die Pflege und Weiterentwicklung des *Umweltbewußtseins der Bevölkerung*. Denn sie ist es, die auf dem Wege über Parlament und Regierung darüber zu entscheiden hat, wie unsere Umwelt in Zukunft aussehen soll. Darüber hinaus leben Unternehmer und Konsumenten in einer soziokulturellen Umwelt, die auf die Entscheidungen beider Gruppen — wenn auch nicht in gleichem Maße — erheblichen Einfluß hat. Eine Veränderung der gesellschaftlichen Werteskala z. B. in Richtung auf eine niedrigere Bewertung bloßen Konsums und einer höheren Bewertung umweltfreundlichen Verhaltens würde auf lange Sicht nicht ohne Folgen bleiben. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den in jüngster Zeit zu beobachtenden Bemühungen der Unternehmen, durch Anzeigenwerbung ein umweltfreundliches Image ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu erzeugen.

# Die Kategorien „produktiv“ und „unproduktiv“ in der Ökonomie

## Über lebensnützliche und lebensschädliche Bedürfnisse

Die Konsequenz des sogenannten Wertfreiheitspostulats<sup>\*)</sup> in den Wirtschaftswissenschaften war die Eliminierung einer Reihe zentraler Probleme gesellschaftlichen Zusammenlebens aus der wissenschaftlichen Betrachtung. Etwa die Frage nach der gerechten Verteilung, nach dem Zusammenhang von Verteilungsnormen, Hunger, Gewalt und Krieg, nach Sinn und Unsinn von bestimmten Produktionen und der hierfür notwendigen Arbeit. Der Blick in die Zukunft der Menschheit läßt jedoch bei aller Detailunsicherheit von Prognosen klar erkennen, daß im sozio-ökonomischen Bereich gerechte Verteilungsstrukturen und der bedachtsame Umgang mit der Natur die vorrangigen, ja existenziellen Problembereiche des menschlichen Daseins darstellen. Es sollte somit zu den wichtigsten und „produktivsten“ Aufgaben der Wissenschaft als jener gesellschaftlichen Institution, die in besonderer Weise zur Erarbeitung rationaler Problemlösungen prädestiniert und privilegiert ist, gehören, über die gerechte Verteilung und den vernünftigen Umgang mit der

Natur nachzudenken und Durchsetzungsstrategien für ihre Problemlösungen zu entwickeln. Bei diesen existentiell wichtigen Aufgaben steht jedoch jene wissenschaftstheoretische Konzeption im Wege, die nicht nur den Verzicht auf Werturteilsdiskussionen in der Wissenschaft verlangt, sondern überhaupt die Möglichkeit leugnet, wissenschaftliche, d. h. systematisch-rationale Begründungen von

### INHALT

- I. Auf der Suche nach einem verlorenen Phänomen
- II. Der Kontext von unproduktivem Verbrauch, Verteilungskritik und Luxus
- III. Genesis von „produktiv“/„unproduktiv“ als Kategorien der bürgerlichen Ökonomie
  1. Die Produktivität der Natur: das physiokratische Modell
  2. Luxus, Wohlstand und Beschäftigung: die harmonistische Interpretation
  3. Luxus ist Diebstahl: Politik oder Ökonomie?
  4. Produktivität und Akkumulation: die logische Bestimmung der Kategorien
- IV. Die Auflösung des materiellen Produktivitätsbegriffs
- V. Unproduktive Arbeit als gesellschaftskritischer Begriff
- VI. Produktive Arbeit und menschliche Vernunft

<sup>\*)</sup> In der wissenschaftstheoretischen Grundlagendiskussion der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften spielt bis heute das Werturteilsproblem, das eng mit den Arbeiten Max Webers verknüpft ist, eine zentrale Rolle. Soweit es dabei lediglich um Objektivität und Vorurteilsfreiheit im wissenschaftlichen Arbeitsprozeß geht, besteht ein breiter Konsens über die Notwendigkeit wertfreien Forschens. Die Werturteilsproblematik ist damit aber nach meiner Meinung keineswegs erschöpft, sondern die Schwierigkeiten beginnen gerade dort, wo es um eine präzise Begründung dessen geht, was Vorurteilsfreiheit und Objektivität in der auf Kommunikation und problemkritische Diskussion angewiesenen Wissenschaft bedeuten.

Der scheinbar bequeme Ausweg, den eine objektivistische Wissenschaftsauffassung einschlägt, indem sie das Wertfreiheitspostulat als „vorwissenschaftliches“ Bekenntnis einführt und zugleich axiomatisch festlegt, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisobjekte, also die Realität, unabhängig vom erkennenden Subjekt und seinen Lebensproblemen eine „objektive“ Existenz besitzen, *verhindert* zwar *keineswegs* wissenschaftliche Erkenntnis, aber ein solches Wissenschaftsverständnis *begrenzt* den Erkenntnis- und damit den Problemlösungsspielraum.

Werturteilen zu erarbeiten bzw. zwischen alternativen Wertsystemen urteilend zu differenzieren. Wenn aber andererseits Werturteilsfragen von existenzieller Bedeutung für das Überleben der Menschheit sind und Überleben als allgemein akzeptierter Wert gilt, so ist zumindest eine logische Verknüpfung zwischen dem „Grundwert“ des Überlebens und gesellschaftlichen Normen in dem Sinne mög-

lich, daß bestimmte Normen der Durchsetzung jenes Grundwertes förderlich, andere hinderlich sind. — Für die Wirtschaftswissenschaft ergibt sich daraus die legitime Aufgabe, Arbeit, Produktion, Leistung, Verteilung etc. auf ihr Verhältnis für das Überleben der Menschen differenzierend zu beurteilen. Die gegenwärtige Nationalökonomie in den westlichen Ländern verschließt sich aufgrund ihrer wissenschaftstheoretischen Orientierung am Wertfreiheitspostulat weitgehend dieser Aufgabe.

Hierin zeigt sich ein Verlust an gesellschaftlicher Relevanz der modernen — unter der Schulbezeichnung „Neoklassik“<sup>1)</sup> bekannten — Wirtschaftstheorie, die inzwischen alle sozialen Beziehungen mit dem tauschwirtschaftlichen Kalkül zu erklären versucht und damit zugleich Kritik am Marktssystem als „wertbehaftet“ bzw. „ideologisch“ verwirft. Die klassische Politische Ökonomie von Adam Smith bis John Stuart Mill urteilte hingegen noch

völlig unbefangen über soziale Wertungen und entwickelte mit dem Begriffspaar der produktiven und unproduktiven Arbeit bzw. Produktion Termini, welche die kritische Bewertung ökonomischer Aktivitäten im Hinblick auf ihre Nützlichkeit und Schädlichkeit für die Gesellschaft ermöglichten. Zwar konnte keine allgemeingültige Definition jenes Begriffspaares entwickelt werden, aber solange die kategoriale Unterscheidung von produktiv und unproduktiv von den Ökonomen überhaupt als sinnvoll angesehen wurde, blieb ihre Wahrnehmungsfähigkeit für zentrale gesellschaftliche Probleme erhalten, die von der Neoklassik mangels adäquater Begriffe nicht einmal mehr thematisiert werden können. — Im folgenden wird die Entwicklung der Diskussion der Kategorien produktiv/unproduktiv an wichtigen Beispielen skizziert, um abschließend die aktuelle Notwendigkeit zu begründen, ein neues Verständnis für diese originär wirtschaftswissenschaftlichen Kategorien zu entwickeln.

## I. Auf der Suche nach einem verlorenen Phänomen

In der Umgangssprache werden die Worte produktiv und unproduktiv im allgemeinen im Sinne von schöpferisch, fruchtbar, kreativ bzw. als deren Gegensatz benutzt. Darüber hinaus erstreckt sich das Wortfeld jedoch auf Qualifizierungen, die etwa Begriffe wie „produktive bzw. unproduktive Arbeit“ oder „produktive bzw. unproduktive Ausgaben“ und dgl. umfassen. Hier läßt sich also ein deutlicher Hinweis auf die Bedeutungsherkunft aus der Ökonomie ablesen. Der Laie könnte also erwarten, von der Wirtschaftswissenschaft eine genauere Auskunft zu erhalten, was denn unter produktiv und unproduktiv im ökonomischen

Sinn zu verstehen ist. Schlägt er irgendwelche Standardlehrbücher oder Fachlexika der Wirtschaftswissenschaft auf, so erhält er zwar eine ausführliche Erläuterung des Begriffs der Produktivität, aber eine Unterscheidung von produktiv und unproduktiv wird er kaum auffindig machen können. Greift er nun auf ältere Standardwerke zurück, forscht gar bei den klassischen Nationalökonomien nach, so wird er hingegen fündig. Nach vergleichendem Literaturstudium werden sich zwei interessante Feststellungen aufdrängen:

— erstens tritt eine Fülle recht unterschiedlicher, sich oft widersprechender Bestimmungen der Begriffe produktiv/unproduktiv hervor;

— zweitens weisen all diese unterschiedlichen Begriffsbestimmungen eine Gemeinsamkeit auf, die sie fundamental von der Definition der Produktivität unterscheidet, wie sie heute von der Fachökonomie verwandt wird; der heutige Fachterminus „Produktivität“ ist eine statistisch-quantitative Meßziffer, während die Abgrenzung von produktiv und unproduktiv primär qualitativer Natur ist.

Aus diesen Feststellungen lassen sich nun einige Schlußfolgerungen ziehen. Offenkundig waren die Begriffe produktiv/unproduktiv lange Zeit als fachökonomische Termini ge-

<sup>1)</sup> Unter „Neoklassik“ wird die Fortführung der klassischen Nationalökonomie (A. Smith, D. Ricardo, J. B. Say u. a.) im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts verstanden. Die maßgeblichen Autoren waren Alfred Marshall (1842—1924) und Léon Walras (1834—1910). Gemeinsam sind Klassik und Neoklassik die Betonung des Wettbewerbs als soziales Regulativ und die These vom harmonischen Zustand einer Konkurrenzwirtschaft bzw. -gesellschaft. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der werttheoretischen Grundlage: Smith und Ricardo vertreten die Arbeitslehre (objektive Wertlehre); die Neoklassik gründet sich hingegen auf das Grenznutzentheorem (subjektive Wertlehre), wie es von Hermann Heinrich Gossen entwickelt wurde. Bis heute bestimmt als Denkmodell der „homo oeconomicus“ die neoklassische Theorie. Vgl. zur anschaulichen Darstellung der jüngsten Entwicklung neoklassischen Denkens Henri Lepage, *Der Kapitalismus von morgen*, Frankfurt—New York 1979.

läufig und wurden jeweils als sinnvoll angesehen. Unabhängig von der jeweiligen konkreten inhaltlichen Präzisierung von produktiv und unproduktiv sahen alle Autoren, die diese Begriffe verwandten, die Begriffe als unverzichtbare ökonomische *Kategorien* an, d. h. produktiv/unproduktiv wurde zur differenzierenden Phänomenbeschreibung benötigt. Damit ergibt sich für uns ein erstes Problem: warum ist diese kategoriale Trennung von produktiv/unproduktiv in der gegenwärtigen bürgerlichen Ökonomie nicht mehr geläufig, geschweige denn üblich?

Eine zweite Frage schließt sich hier unmittelbar an. Wenn einerseits die kategoriale Trennung von produktiv und unproduktiv lange Zeit als sinnvoll und notwendig erachtet wurde, zugleich jedoch sehr unterschiedliche Konkretisierungen der Begriffe vorlagen, so ist das Problem offenbar auf zwei Ebenen zu betrachten:

— erstens die grundsätzliche Frage nach der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der kategorialen Trennung von produktiv und unproduktiv;

— zweitens die Analyse der unterschiedlichen Konkretisierungen der beiden Begriffe.

Selbstverständlich ist die kategoriale Unterscheidung überhaupt nur dann gerechtfertigt, wenn auch auf der Konkretisierungsebene empirisch relevante Unterscheidungen von produktiv und unproduktiv getroffen werden (können). Jedoch bedarf es zur Legitimation der kategorialen Differenzierung keiner bestimmten, gar raum-zeitlich absoluten Konkretisierung der Begriffsinhalte. So wie ja auch die Kategorien gesund/krank — zumindest etwa im Hinblick auf psychische Zustände — nicht vom Vorhandensein eines empirisch- absoluten Krankheits- bzw. Gesundheitsbildes abhängen. Die Konkretisierung von gesund/krank bleibt stets theoriebezogen im wörtlichen Sinn, und analog sind auch alle empirisch-konkreten Bestimmungen von produktiv/unproduktiv als ökonomische Kategorien nur theoriebezogen möglich; es handelt sich also bei der konkret-inhaltlichen Bestimmung jeweils um eine *relationale* Begriffsausfüllung. Um Mißverständnissen vorzubeugen sei bemerkt, daß „theoriebezogen“ in dem umfassenden Sinn gemeint wird, daß darunter auch ideologische bzw. werturteilsbedingte Anschauungen verstanden werden.

Nach diesen Bemerkungen dürfte verständlich sein, daß hier keine konkrete, d. h. auf bestimmte empirische Tatbestände bezogene

Definition von produktiv/unproduktiv vorab gegeben werden kann, sondern daß es gerade darauf ankommen wird, die Sinnhaftigkeit der kategorialen Unterscheidung und dann erst die Möglichkeit einer aktuellen, d. h. gegenwartsbezogenen Konkretisierung der Begriffe produktiv/unproduktiv zu erörtern. Die kategoriale Trennung von produktiv/unproduktiv impliziert, daß es sich um Gegensätze handelt, nicht um bloße quantifizierende Abstufungen; unproduktiv wäre also durchaus im Sinne von kontraproduktiv zu bestimmen, also analog zum Gegensatz förderlich/hinderlich. Ob dann im konkreten Fall noch eine Differenzierung zwischen unproduktiv und kontraproduktiv sinnvoll erscheint, kann im Moment offengelassen werden.

An Hand der folgenden lehrgeschichtlichen Darstellung soll gezeigt werden, daß und wie sich die Verwendung der Kategorien produktiv/unproduktiv in der bürgerlichen Ökonomie (zu verstehen als Ökonomie der bürgerlichen Gesellschaft, wie sie im Gegensatz etwa zum Feudalismus zu sehen ist) während der vergangenen 200 Jahre verändert hat und ein fortschreitender Ausdünnungsprozeß in der Begriffsverwendung eingetreten ist; ein Ausdünnungsprozeß, der dazu führte, daß die kategoriale Unterscheidung von produktiv/unproduktiv in der gegenwärtigen marktwirtschaftlichen Theorie kaum noch Bedeutung hat, weil alle im Rahmen tauschwirtschaftlichen Wettbewerbs erbrachten Leistungen als nützlich gelten, so daß sie grundsätzlich als „produktiver“ Beitrag zum Sozialprodukt eingestuft werden. Hierbei wird auch eine Antwort auf die Frage zu geben sein, ob der Ausdünnungsprozeß eine Art „Phänomenschwund“ bedeutet oder genauer: ob die Wahrnehmungsfähigkeit für bestimmte Phänomene verlorengegangen ist — oder — so die Gegenthese — die Kategorien produktiv/unproduktiv metaphysischer Art sind, so daß die konkurrenzökonomische Wirtschaftswissenschaft gemäß ihrem Selbstverständnis, eine empirische Wissenschaft zu sein, nicht völlig zu Unrecht die Kategorien produktiv/unproduktiv aus ihrer Fachterminologie eliminierte.

Allerdings sei hier schon darauf hingewiesen, daß zumindest außerhalb der Universitätsökonomie, speziell seitens der Kritiker der konsum- und wachstumsbezogenen Politischen Ökonomie des Industriekapitalismus, die Kategorien produktiv/unproduktiv auch heute verwandt werden, wenn auch häufig nur implizite in wohlstandstheoretischen Überlegungen.

Ehe auf die begriffsgeschichtliche Vielfalt der Kategorien produktiv/unproduktiv eingegangen wird, sei noch kurz der statistische Produktivitätsbegriff erläutert<sup>1a)</sup>, um deutlich zu machen, daß diese statistische Produktivitätsmeßziffer für unsere Problemstellung nur am Rande von Bedeutung ist.

Statistisch meint Produktivität eine Kennziffer für die Ergiebigkeit bzw. Effizienz. Es handelt sich um den Quotienten aus Ertrag und Aufwand; der Aufwand wird in der Regel als Faktoreinsatz erfaßt:

$$\text{Produktivität} = \frac{\text{Ertrag}}{\text{Faktoreinsatz}}$$

Im Zusammenhang mit statistischen Produktivitätsvergleichen wird gelegentlich in einer etwas nachlässigen Redeweise von „unproduktiv“ bzw. „unproduktivem Aufwand“, „unproduktiven Produktionen“, „unproduktiven Betrieben“ etc. gesprochen. Unproduktiv meint hier jedoch lediglich, daß eine geringere (statistisch gemessene) Produktivität vorliegt, als sie dem Durchschnitt oder dem produktivsten,

d. h. am effizientesten arbeitenden Unternehmen entspricht. Dieses Verständnis von „unproduktiv“ taucht auch in der Umgangssprache auf. In den Produktivitätsmeßziffern können naturale und monetäre Größen auftreten — je nach Fragestellung. Relevant in diesem Zusammenhang sind dann noch Unterscheidungen zwischen technischer und ökonomischer Produktivität sowie zwischen Rentabilität und Produktivität, wobei unter bestimmten Umständen ein Gegensatz zwischen produktiver und rentabler Produktion auftreten kann. Der statistische Produktivitätsbegriff ist gegenüber den qualitativen Kategorien produktiv/unproduktiv insofern neutral, als sich auch für unproduktive Arbeit etwa — wie immer sie konkretisiert sei — Produktivitätsmeßziffern ermitteln lassen. Wenn man etwa zu der qualitativ-kategorialen Bestimmung gelangt, daß Rüstung „unproduktiv“ ist, weil sie weltweit den Wohlstand mindert, so lassen sich dennoch statistische Produktivitätsmeßziffern ermitteln (z. B. Feuerkraft pro Kompanie und dgl.).

## II. Der Kontext von unproduktivem Verbrauch, Verteilungskritik und Luxus

Das allmähliche Verschwinden der kategorialen Trennung von produktiv/unproduktiv in der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion läßt sich beispielhaft an den einschlägigen Ausführungen in den verschiedenen Auflagen des wichtigsten deutschsprachigen Handwörterbuchs der Nationalökonomie belegen<sup>2)</sup>. Im Gegensatz zu diesem Ausdünnungsprozeß, den die Kategorien produktiv/unproduktiv in der bürgerlichen Universitätsökonomie erfuhren, gehören diese Begriffe zum festen Fachvokabular der Wirtschaftswissenschaft in den Ländern, in denen die Marxsche Theorie die Grundlage der offiziellen Ideologie bildet<sup>3)</sup>. Im Gegensatz etwa zu Begriffen wie „abstrakte Arbeit“, die Trennung von „einfacher“ und

„komplizierter Arbeit“, „Mehrarbeit“ und „notwendiger Arbeit“ und dgl. handelt es sich bei den Kategorien „produktiv“ und „unproduktiv“ jedoch nicht um originäre Begriffe der Marxschen Theorie, sondern die Trennung von produktiven und unproduktiven Tätigkeiten wurde seit Beginn der systematischen Entwicklung der Wirtschaftswissenschaft im 18. Jahrhundert thematisiert. Adam Smith widmete in seinem Hauptwerk, „Wealth of Nations“, dem Problem der produktiven und unproduktiven Arbeit ein eigenes Kapitel („Bildung von Kapital oder produktive und unproduktive Arbeit“).

Mit der Ablösung der klassischen Arbeitswerttheorie durch die Grenznutzenlehre im letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts trat die Erörterung der Frage, ob und wie produktive von unproduktiver Arbeit zu trennen wäre, mehr und mehr in den Hintergrund. Denn die Grenznutzenschule oder auch „subjektive“ Werttheorie verlegt die Wertbestimmung eines Gutes in die subjektive Entscheidung des Individuums; damit entfällt das scheinbare Paradoxon eines „unproduktiven Wertes“. Wie einleitend bemerkt, findet dieses Problem in der heute herrschenden Wirt-

<sup>1a)</sup> Vgl. etwa Klaus Rose, Art. „Produktivität“ in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 8, Stuttgart u. a. 1964, S. 613 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. den Art. „Arbeit“ in der 1. bis 4. Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften sowie im Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Im Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften (Bd. 1, 1977) fehlt ein selbständiger Artikel „Arbeit“ völlig.

<sup>3)</sup> Vgl. zur begrifflichen Vielfalt der arbeitsorientierten Wirtschaftstheorie: Lexikon der Wirtschaft, Arbeit, Berlin (DDR) 1970<sup>2</sup>, S. 30 ff.

schaftstheorie der westlichen Länder keinen Platz mehr.

Die Verdrängung der Diskussion über produktive und unproduktive Arbeit könnte mit dem Argument gerechtfertigt werden, daß die Vielfalt der Ansichten darüber, was denn nun konkret produktive und unproduktive Arbeit ist, welche Bereiche der Gesamtwirtschaft als produktiv, welche als unproduktiv gelten sollen, zu keinem einhelligen Ergebnis geführt haben; weshalb es sich offenbar um eine wissenschaftlich nicht lösbare Frage handelt, die nur durch Rückgriff auf Werturteile und subjektive Meinungen beantwortet werden kann.

In der Tat wird die folgende Nachzeichnung der Diskussion zu unserem Problem deutlich machen, daß eine konkrete Bestimmung von produktiv und unproduktiv, die raum-zeitliche Allgemeingültigkeit beanspruchen könnte, nicht gefunden wurde. Jedoch läßt sich mit einem solchen Argument, das sozusagen induktiv aus der Reihe der fehlgeschlagenen begrifflichen Bestimmungsversuche auf die Irrelevanz des Problems schließt, die Sache nicht abmachen. Vor allem ist ja die Sinnhaftigkeit der kategorialen Unterscheidung von produktiv und unproduktiv nicht dadurch in Frage gestellt, daß sich die Gemeinschaft der Wissenschaftler und darüber hinaus die Menschen, die umgangssprachlich reden, nicht auf eine allgemeine Konkretisierung von produktiv und unproduktiv einigen können. Vielmehr sind die beiden Kategorien produktiv und unproduktiv schon insofern sinnvoll und empirisch relevant, als es Phänomene gibt, die vom Standpunkt eines bestimmten Realitätsverständnisses bzw. vom Standpunkt einer bestimmten Theorie aus eben mit jenen Kategorien begrifflich erfaßt werden (können).

Dies gilt um so mehr, wenn im Alltagsbewußtsein vieler, wahrscheinlich sogar der Mehrzahl der Menschen die Qualifizierung produktiv und unproduktiv durchaus sinnvoll, wenn auch nicht sehr präzise ist. So ließe sich etwa eine Meinung dahingehend bilden, daß Luxus „unproduktiv“ ist oder daß die Verteilungsdiscrepanzen zwischen reichen und armen Ländern auch etwas mit dem Ausmaß „unproduktiver“ Ausgaben der reichen Länder zu tun haben. In diesen nur scheinbar willkürlich gewählten Hinweisen klingt ein Problem an, das von Anfang an in die Diskussion über produktive und unproduktive Arbeit eingeflochten war, dennoch als selbständige Fragestel-

lung gesehen werden muß; die Frage nach der Qualifizierung dessen, was Luxus ist, und damit auch die Frage nach der Rechtfertigung von Luxus.

Auch dieses Problem ist in der jüngeren Wirtschaftswissenschaft kaum noch ein Thema und wird regelmäßig mit dem Verweis auf die Werturteilsabhängigkeit einer Luxusdefinition als unwissenschaftlich verworfen.

Nun mag es zwar im konkreten Fall jeweils schwierig sein, eine allgemein gültige Trennungslinie zwischen Luxus und notwendigem Verbrauch zu ziehen, und die Ansichten darüber, was Luxus ist, mögen stark variieren. Dennoch wird das Phänomen „Luxus“ nicht dadurch aus der Welt geschaffen, daß man sich weigert, darüber zu diskutieren. Auch kann der Hinweis, daß es sich bei Luxusdefinitionen um Werturteile handelt, nicht davon entbinden, Luxus als Problem wahrzunehmen. Ein Problem, das in engstem Zusammenhang mit Verteilungsstrukturen steht. Aus einer Verteilungskritik läßt sich stets auch eine Luxuskritik herleiten, wie umgekehrt jede Luxuskritik logisch eine Verteilungskritik impliziert.

Betrachtet man — unter anderem — das Bemühen um menschenwürdige Zustände auf der Erde als Aufgabe der Wissenschaft, auch der Wirtschaftswissenschaft, so läßt sich im Hinblick auf die Verteilungsstrukturen in der gegenwärtigen Welt wohl kaum auf eine Verteilungs- und damit Luxuskritik verzichten. Wenn Wissenschaft bei solchen Problemen mit zu Rate gezogen wird, so nicht zuletzt deshalb, weil hier Zweck-Mittel-Zusammenhänge zu analysieren und rationale Problemlösungen zu erarbeiten sind. Etwa wenn es darum geht, Zusammenhänge zwischen Verteilungsstrukturen und dem Weltfrieden aufzudecken und daraus Handlungsempfehlungen herzuleiten. Im Hinblick auf das Ziel, den Weltfrieden zu sichern, wären dann bestimmte Produktionen unter Umständen als unproduktiv einzustufen, weil sie der Zielerreichung zuwiderlaufen.

Die angedeuteten Zusammenhänge verweisen auf die gesellschaftskritische Funktion der Erörterungen über produktiven und unproduktiven Aufwand. Diese kritische Dimension läßt sich auch lehrgeschichtlich nachzeichnen und gibt einen ersten Anhaltspunkt dafür, warum eine rein affirmative Wirtschaftstheorie mit den Kategorien produktiv/unproduktiv sowie mit dem Luxusproblem nichts Belangvolles mehr anzufangen weiß.



### III. Genesis von „produktiv“/„unproduktiv“ als Kategorien der bürgerlichen Ökonomie

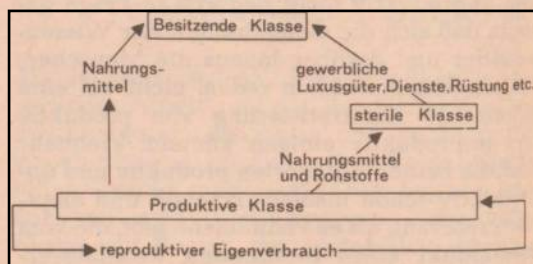
#### 1. Die Produktivität der Natur: das physiokratische Modell

Die Kategorie der produktiven Tätigkeit tritt erstmals mit größerer Frequenz bei den Merkantilisten auf. Als produktiv galten jene wirtschaftlichen Aktivitäten, die den Volkswohlstand, konkreter das Volkeinkommen, mehrten. Produktiv wurde zwar nicht durch eine Wirtschaftstheorie präzisiert, aber es lag doch insofern ein einheitliches Begriffsverständnis vor, als „produktiv“ mit „nützlich für den wirtschaftlichen Fortschritt“ identifiziert wurde. Eine wissenschaftlich systematische Fassung erfuhren die Begriffe produktiv/unproduktiv erstmals im 18. Jahrhundert durch die Physiokraten. Die physiokratische Kreislauftheorie entwirft eine Dreiteilung der Gesellschaft in produktive, unproduktive und besitzende Klasse. Die Abgrenzung zwischen produktiver und unproduktiver Klasse orientiert sich an der Vorstellung, daß nur die landwirtschaftliche Produktion einen Mehrertrag abwirft, während Handel und Gewerbe keinen Neuwert produzieren, sondern lediglich die von der Landwirtschaft in Form von Rohstoffen und Nahrungsmitteln erhaltenen Produkte umwandeln. Im Agrarsektor findet also Wertschöpfung statt; im Handels- und Gewerbebereich, dem unproduktiven oder sterilen Sektor, wird nur eine Umformung bereits produzierten Wertes vorgenommen. Entsprechend ergibt sich eine Unterscheidung zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit. Die produktive Arbeit in der Landwirtschaft bildet die (Ernährungs-)Grundlage für alle übrigen gesellschaftlichen Klassen.

Um die physiokratische Charakterisierung von Handel und Gewerbe als unproduktiv nachvollziehen zu können, muß man sich verdeutlichen, daß die Physiokraten eine Wirtschaft vor sich sahen, in der etwa 90 Prozent der Bevölkerung im landwirtschaftlichen Sektor tätig waren und der größte Teil der nichtlandwirtschaftlichen Produktion dem Bedarf der besitzenden Feudalschicht, der „verteilenden Klasse“ des physiokratischen Gesellschaftsmodells, diente<sup>4)</sup>. Die unproduktive Klasse der Händler und Gewerbetreibenden verdankte sozusagen ihre Existenz den Aus-

gaben der herrschenden Klasse. Erst mit der Verausgabung der Besitzeinkommen des Klerus und Adels wird die unproduktive Klasse in die Lage versetzt, Arbeit zu leisten bzw. Arbeitsprodukte zu verkaufen. In der Tat läßt sich nun in einer solchen Situation davon ausgehen, daß die gewerbliche Produktion sowie der Handel in erster Linie den Luxusbedürfnissen der Oberschicht sowie der Versorgung des militärischen und bürokratischen Machtapparates dienen.

Die gesellschaftliche Wertverteilung stellt sich im physiokratischen Kreislaufschema zwar als monetärer Kreislauf dar, aber im Grunde handelt es sich nicht um einen Leistungskreislauf, wie er für tauschwirtschaftliche Gesellschaften unterstellt wird, sondern um eine Verteilungspyramide, in der die Unteren für die Oberen arbeiten. Die Pyramide lastet auf dem produktiven, landwirtschaftlichen Fundament, die Landwirtschaft ernährt die übrige Bevölkerung, ohne im Prinzip auf deren Arbeit angewiesen zu sein.



Die physiokratische Produktivitätslehre scheint auf einer technisch-ökonomischen Definition von „produktiv“ zu basieren, nämlich der Annahme, daß eben nur die landwirtschaftliche Produktion einen Mehrertrag zu liefern in der Lage sei. Die Unterscheidung der Physiokraten zwischen produktiver und unproduktiver Tätigkeit enthält jedoch zugleich eine — durchaus kritische — Qualifizierung der *unproduktiven Produktion als Produktion für Luxusbedarf*. Da diese Art von Produktion auf bestimmte — feudalistische — Gesellschaftsverhältnisse und die ihnen immanenten Machtstrukturen zurückzuführen ist, läßt sich die These aufstellen, daß die kategoriale Trennung von produktiv und unproduktiv von Anfang an ein Ergebnis der politökonomischen bzw. soziologischen Analyse darstellte und nicht als rein ökonomische Fachterminologie entstand.

<sup>4)</sup> Vgl. Werner Hofmann, *Theorie der Wirtschaftsentwicklung. Vom Merkantilismus bis zur Gegenwart*, Berlin 1971<sup>2</sup>, S. 33—45.

Diese These wird auch durch die Tatsache gestützt, daß Luxus im allgemeinen und speziell im 18. Jahrhundert vorwiegend aus leistungslosen Besitzeinkommen finanziert wird. Das leistungslose Einkommen stigmatisiert seinen Empfänger sozusagen als „Schmarotzer“, der zu Lasten der produktiv Tätigen, also jener, die etwas leisten, lebt. Ideengeschichtlich stehen die moralisch positive Bewertung des Leistungsprinzips und die Abgrenzung produktiver und unproduktiver Arbeit in engem Entstehungszusammenhang<sup>5)</sup>.

## 2. Luxus, Wohlstand und Beschäftigung: die harmonistische Interpretation

Die Verbindung von Luxus und unproduktiver Arbeit und damit auch als naheliegende Assoziation die Verknüpfung von Luxus mit unnützer, gar schädlicher Produktion zeigt jedoch nur die eine Seite des Luxusproblems. Aus entgegengesetztem Blickwinkel betrachtet läßt sich Luxus durchaus auch als Wohlstandssteigernd und damit für die ganze Gesellschaft als vorteilhaft einstufen. Bernard de Mandeville hatte 1740 in seiner „Fable of the Bees“ das private Laster des luxuriösen Konsums als öffentliche Tugend gepriesen und so den im 19. Jahrhundert geläufigen Euphemismus, daß der „Luxus Geld unter die Leute bringt“ und für die Beschäftigung sorgt, vorweggenommen.

In aphoristischer Manier wurde der Luxuskritik der Stachel genommen und Luxus in eine harmonistische Gesellschaftslehre integriert. In modifizierter Argumentationsweise lebt de Mandevilles Gedanke bis auf unsere Tage weiter: Luxus und unproduktiven Aufwand mag man mit moralischem Unbehagen betrachten, aber als notwendig gelten sie allemal.

„Der Geiz, dies scheußlich böse Laster,  
Keins fluchwürdiger und verhaßter,  
War Sklave jener noblen Sünde  
Verschwendung; während Luxus diente,  
Millionen Arme zu erhalten;  
Stolz gleichfalls so viele schalten,  
Die Eitelkeit, der Neid selbst, sie  
Begünstigten die Industrie,  
Die Sucht, die Mode mitzumachen  
In Kleidung, Wohnung und anderen Sachen  
— Belacht stets und bewundert zwar —  
Des Handels wahre Triebkraft war...“<sup>6)</sup>

<sup>5)</sup> Vgl. Werner Conze, Arbeit, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 174 ff.

<sup>6)</sup> Zitiert nach: Werner Sombart, *Liebe, Luxus und Kapitalismus*, München 1967, S. 153.

Auch Sombarts bekannte Untersuchung über „Luxus und Kapitalismus“ gelangte zu einer positiven Beurteilung. Der Luxusbedarf der Oberschicht bot dem aufkommenden kapitalistischen Unternehmertum Absatz und Anreiz, die industrielle Produktion auszuweiten. Luxus wird so zu einem wachstumsfördernden Faktor und damit produktiv. Und während das industriekapitalistische System auf der Basis des Luxusverbrauchs expandierte, ruinierte sich die traditionelle Herrschaftsklasse durch ihren allzu aufwendigen Lebenswandel. Der luxuriöse Verbrauch der absteigenden Klasse wurde zum Vehikel des Aufstiegs der kapitalistischen Industrie.

Vor diesem Hintergrund konnte Luxuskritik leicht als reaktionär, fortschrittsfeindlich, ja unsozial erscheinen. Wie Montesquieu feststellte: „Si les riches n'y dépendent pas de coup, les pauvres mourront de faim.“<sup>7)</sup> Auch heute noch gehört der Hinweis auf die beschäftigungsschaffende Wirkung von Wegwerfkonsum und Werbung zum Argumentationsarsenal gegen jegliche Konsumkritik.

Die Luxusdebatte lief sich schließlich an den Systemgrenzen tot. Denn obgleich Luxus eine Resultante einer in arm und reich zerschnittenen Gesellschaft bildet, wurde die Einkommens- und Vermögensverteilung von den Analytikern des Luxus nicht in Frage gestellt. Damit blieb auch die analytische Trennung von produktiver und unproduktiver Tätigkeit ohne reformpolitischen Anreiz.

## 3. Luxus ist Diebstahl: Politik oder Ökonomie?

Die explizit kritische Wendung nahm die Luxuskritik erst in der französischen Revolution, speziell im Babouvismus. Luxus bzw. unproduktiver Verbrauch stehen nunmehr unter menschenrechtlicher Anklage. Luxuskritik braucht sich nicht mehr in gewundenen national-ökonomischen Gedanken zu verstecken, sondern äußert sich als revolutionäre Gesellschaftskritik; eine Kritik, die nicht von den Ökonomen, sondern philosophisch-politischen Schriftstellern vom Typus Rousseau, Mably, Morelli vorbereitet worden war. Buonarrotti, der Geschichtsschreiber des Babouvismus, faßt die „Wahrheiten“ des Gracchus Babeuf in folgenden Thesen zusammen<sup>8)</sup>:

<sup>7)</sup> Zitiert nach Sombart, a. a. O., S. 151.

<sup>8)</sup> Siehe Analyse der Lehre Babeufs, in: T. Ramm (Hrsg.), *Der Frühsozialismus. Quellentexte*, 2. A., Stuttgart o. J., S. 6 f.

„1. Die Natur hat jedem Menschen ein gleiches Recht auf den Genuß aller Güter gegeben. — 2. Der Zweck der Gesellschaft ist es, diese im Naturzustand so oft durch die Starken und Schlechten angegriffene Gleichheit zu verteidigen und durch die Mitwirkung aller die gemeinsamen Genüsse zu vermehren. — 3. Die Natur hat jedem die Verpflichtung auferlegt zu arbeiten; niemand hat sich der Arbeit entziehen können, ohne ein Verbrechen zu begehen... — 5. Es besteht der Zustand der Unterdrückung, wenn der eine bis zur Erschöpfung arbeitet und ihm alles mangelt, während der andere, ohne zu arbeiten, im Überfluß schwelgt... — 7. In einer wahrhaften Gesellschaft darf es weder Reiche noch Arme geben. — 8. Die Reichen, die nicht auf ihren Überfluß zugunsten der Armen verzichten wollen, sind Feinde des Volkes...“

Wenn wir hier einmal die These 5) herausgreifen: „Es besteht der Zustand der Unterdrückung, wenn der eine bis zur Erschöpfung arbeitet und ihm alles mangelt, während der andere, ohne zu arbeiten, im Überfluß lebt“, so ließe sich die Frage aufstellen, was die Wissenschaft, als eine auf Vernunft und Rationalität gegründete Sache, hierzu antworten kann. Betrachten wir die Weltlage im Jahre 1980, so hat die jener Maxime unterlegte Tatsachenbehauptung, daß nämlich Überfluß und Hunger zugleich bestehen und daß beides miteinander zu tun hat, nicht an Aktualität verloren. Die Frage, die uns brennend interessieren sollte, läßt sich zugespitzt formulieren: Darf die Wissenschaft sich um Luxus- und Reichtumskritik drücken? Kann die Ökonomie überhaupt mit Blick auf die erwähnten Verteilungsdiskrepanzen mit der Geste vermeintlicher Wertfreiheit auf die kritische Ausspielung der Kategorien produktiv und unproduktiv verzichten?

Nun, faktisch darf und kann die Wissenschaft auf die Erörterung jener Fragen verzichten. Es scheint jedoch, daß sie mit diesem Verzicht auch einen erheblichen Teil ihrer Problemlösungskompetenz einbüßt, wenn nicht gar dazu beiträgt, die Probleme zu verschärfen: Wenn etwa von Ökonomen der Hunger in der Welt primär über weiteres Wachstum zu lösen versucht wird, statt ihn in erster Linie durch Umverteilungsstrategien zu überwinden, so wird sich der Hunger weiter verbreiten, weil nämlich Wachstumspolitik unter den bestehenden weltwirtschaftlichen Mechanismen die Verteilungsdiskrepanz forciert. Im Hinblick auf das Problem hungernder Millionen ist die lineare Fortsetzung des Wachstums weltwirt-

schaftlicher Luxus und daher unproduktiv vom Standpunkt der armen Völker aus gesehen.

Diese exkursorische Einfügung verweist auf ein Denkmuster, das seit der klassischen Nationalökonomie bestimmend für die Wirtschaftswissenschaft geworden ist: nämlich die Identifizierung von Wohlstand und Wirtschaftswachstum, die sich auch im klassischen Verständnis der Kategorien produktiv und unproduktiv widerspiegelt: produktive Arbeit dient der Akkumulation und damit dem Wachstum; unproduktive Arbeit vermindert das Wachstumspotential und geht damit zu Lasten des (künftigen) Wohlstandes. Eine Sichtweise, die über die Marxsche Akkumulationstheorie auch Eingang in die sozialistische Planwirtschaft gefunden hat.

#### 4. Produktivität und Akkumulation: die logische Bestimmung der Kategorien

Im Gegensatz zu der empirisch-anschaulichen Differenzierung in produktive und unproduktive Tätigkeit bei den Physiokraten und die zumindest unterschwellige Verknüpfung von unproduktiven Ausgaben und Luxusbedarf entwickelte sich bei den Klassikern, namentlich Adam Smith ist hier zu nennen, eine kategoriale Trennung von produktiver und unproduktiver Arbeit, die sich aus einer bestimmten *Systemlogik* herleitet. Unter Systemlogik sei der Wirkungsmechanismus verstanden, der ein bestimmtes Verhalten des gesamten sozialen und ökonomischen Systems unabhängig von subjektiv-individuellen Präferenzen, Einsichten, Meinungen und Wünschen erzwingt. Wenn etwa das Überleben eines Unternehmens bzw. des Kapitaleigners als Kapitalbesitzer von seiner Anpassungsfähigkeit in einem Konkurrenzsystem abhängt, so ist er gezwungen, seine Gewinne in bestimmter Weise, nämlich investiv, zu verwenden. Es steht ihm sozusagen gar nicht offen, ob er investiert oder luxuriösen Konsum vorzieht, sondern die *Systemlogik* zwingt ihn zur Akkumulation. Dies mag schließlich auch mit seinen subjektiven Motiven in Einklang stehen, er mag die Zwänge der Systemlogik verinnerlicht haben, aber dieses psychische Phänomen ist Folge, nicht Ursache der Verhältnisse.

Smith konstatiert als wesentliches Merkmal des von ihm analysierten Wirtschaftssystems das Gewinninteresse. Gewinn impliziert logisch einen Überschuß des Ertrages gegenüber dem Einsatz. Wenn die Gewinne der ei-

nen nicht bloß durch Verluste der anderen entstehen, so muß das Gesamtsystem laufend einen Überschuß abwerfen. Dieser Überschuß — wir können ihn synonym als Mehrprodukt, als Surplus oder Gewinn- und Rentenmasse bezeichnen — steht im Prinzip für den konsumtiven Verzehr oder für investive Verwendung zur Verfügung. Unter feudalistischen Verhältnissen, wie sie der physiokratischen Analyse noch zugrunde lagen, dominiert die konsumtive Verwendung. Wachstumswirksam erscheint der Luxus nur im Sinne der Absatzmöglichkeiten für die gewerbliche Produktion.

Ganz anders Smith: die unproduktive Verwendung, d. h. die Verausgabung von Einkommensteilen für Luxus, persönliche Dienste etc., also typisch vorkapitalistische Verwendungsweisen des Mehrprodukts, erscheinen als Verschwendung, als Verminderung des gesamtwirtschaftlichen Ertrags. Die Leistung eines Bediensteten muß aus dem Einkommen der Herrschaft gezahlt werden; die Leistung einer gewerblichen Arbeitskraft geht hingegen in das verkäufliche Endprodukt des Betriebes ein und trägt zum Einkommen des Eigentümers bei.

Entsprechend der Wert- bzw. Wertschöpfungstheorie Adam Smiths beschränkt sich produktive Tätigkeit nicht — wie bei den Physiokraten — auf den landwirtschaftlichen Bereich, sondern der Prototyp der produktiven Arbeit ist industrielle und gewerbliche Tätigkeit. Diese Fortentwicklung des Produktivitätsgedankens findet seine materiell-anschauliche Entsprechung in der Analyse des Kapitalbildungsprozesses. Industrielle Produktion in Smithscher Sichtweise ist eben nicht primär Produktion von Gütern für den Oberschichtenverbrauch, sondern Produktion für einen breiten Markt und zugleich Produktion von Kapital, worauf Smith in expliziter Abgrenzung zu den Physiokraten hinweist.

Ein Wirtschaftssystem, dessen Kernprozesse auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, muß akkumulieren und wachsen. Einkommensteile, die nicht dem Wachstum bzw. der Akkumulation dienen, erscheinen als verschwendet, also unproduktiv verausgabt. Der Lebensunterhalt der Arbeitskräfte bildet insofern eine Ausnahme, als er die Produktionsgrundlage sichert. Aber der Reproduktionsaufwand der Arbeitskraft — wie die Bezeichnung schon verdeutlicht — ist eben produktiver Konsum, weil auf ihn nur um den Preis der Zerstörung der Arbeitskraft verzichtet werden kann. Vom aufwendigen Lebensstil des Wohlhabenden

gilt dies hingegen nicht; er verstößt eigentlich gegen die Logik des Akkumulationssystems.

Zur Verdeutlichung der Smithschen Abgrenzung von produktiver und unproduktiver Arbeit seien einige Zitate wiedergegeben: 9)

„Es gibt eine Art von Arbeit, die den Wert eines Gegenstandes, auf den sie verwandt wird, erhöht, und es gibt eine andere, die diese Wirkung nicht hat. Jene kann als produktiv bezeichnet werden, da sie einen Wert hervorbringt, diese hingegen als unproduktiv. So vermehrt ein Fabrikarbeiter den Wert des Rohmaterials, das er bearbeitet, im allgemeinen um den Wert des eigenen Lebensunterhalts und um den Gewinn seines Unternehmers. Die Arbeit eines Diensthofen dagegen erzeugt nirgendwo einen solchen Wert.“

„Wohlhabend wird also, wer viele Arbeiter beschäftigt, arm hingegen, wer sich viele Diensthofen hält.“

„Auch die Arbeit einiger angesehenen Berufsstände in einer Gesellschaft ist, wie die der Diensthofen, unproduktiv. Sie drückt sich nicht in einem dauerhaften Gegenstand oder verkäuflichen Gut aus, das auch nach abgeschlossener Arbeit fortbesteht und für das man später wieder die gleiche Leistung ersehen könnte. Als unproduktiv können, zum Beispiel, die Tätigkeit des Herrschers samt seiner Justizbeamten und Offiziere, ferner das Heer und die Flotte angesehen werden. Sie alle dienen dem Staat und leben von einem Teil des Ertrages, den andere Leute übers Jahr hin durch ihren Erwerbsfleiß geschaffen haben. In die gleiche Gruppe muß man auch einige Berufe einreihen, die äußerst wichtig und bedeutend oder sehr anrühlich sind: Zum einen Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte und Schriftsteller aller Art, zum anderen Schauspieler, Clowns, Musiker, Opersänger und Operntänzer.“

„Der Gesamtertrag eines Jahres ist somit allein das Ergebnis produktiver Arbeit, wenn wir die Güter außer Betracht lassen, welche die Natur ohne menschliches Zutun liefert.“

Smith entwickelte eine theoretische Fundierung von produktiver Arbeit, die produktiv und kapitalbildend verknüpft. Produktive Arbeit ist sozusagen Kapitalproduktion. Zugleich grenzt Smith allerdings produktive Arbeit von

9) Adam Smith, Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, hrsg. v. H. C. Recktenwald, München 1978, S. 272 ff.

einem anderen Ansatzpunkt her dahin gehend ein, daß produktive Arbeit *materielle* (Sach-)Güter schafft. Marx hat diesen zweiten Versuch der Bestimmung der produktiven Arbeit als widersprüchlich zum ersten kritisiert<sup>10)</sup>, obgleich in der „Politischen Ökonomie des Sozialismus“, d. h. der Wirtschaftstheorie der RGW-Länder, gerade jener materielle Produktivitätsbegriff Smiths zur theoretischen Differenzierung von produktiv und unproduktiv aufgegriffen wurde<sup>11)</sup>. Mit diesem auf die materielle Produktion bezogenen Produktivitätsverständnis ergab sich die bisher ungelöste Schwierigkeit, Dienstleistungen als unproduktiv qualifizieren zu müssen. Bereits Friedrich List hat sich über diese Smithsche Absurdität, alle Dienstleistungen als unproduktiv zu charakterisieren, mokiert:

„Nach ihr ist der, der Schweine erzieht, ein produktives Mitglied der Gesellschaft; wer Menschen erzieht, ein unproduktives. Wer Dudelsäcke oder Maultrommeln zum Verkauf fertigt, produziert; die größten Virtuosen dagegen sind nicht produktiv. Der Arzt, der seine Patienten rettet, gehört nicht in die produktive Klasse, wohl aber der Apothekerjunge, obgleich die Pillen, die er produziert, nur wenige Minuten existieren mögen, bevor sie ins Wertlose übergehen. Ein Newton, ein Watt, ein Kepler sind nicht so produktiv als ein Esel, ein Pferd oder ein Pflugstier.“<sup>12)</sup>

Die Abgrenzung materielle Produktion und Dienstleistungsproduktion zur Bestimmung der Differenz von produktiv und unproduktiv ist offenkundig absurd und läßt sich auch nicht mit einem systemlogischen Bestimmungsansatz in Einklang bringen. Symptomatisch hier-

für ist etwa die jüngere Diskussion dieses Problems in den RGW-Ländern: Mehr und mehr werden jene Dienstleistungen, die der Produktion des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts dienen, doch in den Bereich der produktiven Arbeit einbezogen.

Bleibt man beim systemlogischen Bestimmungsansatz für produktive und unproduktive Arbeit, so treten jene Plausibilitätsschwierigkeiten nicht auf. Wenn Smith zutreffend für die kapitalistische Wirtschaft die Kapitalbildung in den Mittelpunkt rückt, so lassen sich eindeutige Bestimmungen für produktiv und unproduktiv gewinnen. Smith verweist etwa auf die Wohlhabenheit in Rouen und Bordeaux und begründet diese günstige Situation mit dem zufließenden Kapital, das produktive Arbeit in Gang setzt: „Solch günstige Bedingungen für vorteilhafte Investitionen ziehen natürlich viele Kapitalanleger an, und dieser Kapitalstrom ist die eigentliche Ursache für die blühende Wirtschaft beider Städte.“<sup>13)</sup>

Produktive Arbeit ist kapitalbildende Arbeit; und Kapitalbildung liegt nach Smiths Auffassung dem Wachstum des gesellschaftlichen Wohlstandes zugrunde. Mit der von Smith entwickelten kategorialen Abgrenzung von produktiver und unproduktiver Arbeit wird eine theoretische Begründung der Kategorien aus der Systemlogik heraus geleistet. Marx hat sich in den „Theorien über den Mehrwert“, in denen er sich am ausführlichsten dem Problem der produktiven und unproduktiven Arbeit widmet, der Smithschen Theorie eines systemlogischen Produktivitätsverständnisses voll angeschlossen: „Produktive Arbeit im Sinn der kapitalistischen Produktion ist die Lohnarbeit, die im Austausch gegen den variablen Teil des Kapitals ... nicht nur diesen Teil des Kapitals reproduziert, sondern außerdem Mehrwert für den Kapitalisten produziert.“<sup>14)</sup> Marx betont jedoch gegenüber Smith, daß zwar die kategoriale Trennung von produktiv und unproduktiv überhistorische Geltung beanspruchen kann, jedoch nicht die konkrete Bestimmung, was realiter unter produktiv und unproduktiv zu verstehen ist<sup>15)</sup>. Solche Konkretisierung ist nur in bezug auf eine bestimmte historische bzw. gesellschaftliche Situation möglich. Die Kategorien produktiv und unproduktiv sind somit von den konkre-

<sup>13)</sup> Smith, Wohlstand der Nationen, a. a. O., S. 277.

<sup>14)</sup> Marx, Theorien über den Mehrwert, Tl. I, a. a. O., S. 122; vgl. auch Schäfer/Nagels, Adam Smith über produktive und unproduktive Arbeit, a. a. O., S. 205—227.

<sup>15)</sup> Schäfer/Nagels, Adam Smith über produktive und unproduktive Arbeit, a. a. O., S. 206.

<sup>10)</sup> Karl, Marx, Theorien über den Mehrwert, Tl. 1, in: MEW, Bd. 26/1, Berlin 1965, S. 127 ff.

<sup>11)</sup> Vgl. Klaus Schäfer/Jacques Nagels, Adam Smith über produktive und unproduktive Arbeit — Denkansätze für die politische Ökonomie des Sozialismus, in: Adam Smith gestern und heute — 200 Jahre „Reichtum der Nationen“, Berlin (DDR) 1976, S. 214 ff.; Barbara Lietz, Die kritische Verarbeitung der ökonomischen Auffassungen von Adam Smith als Impuls zur Herausbildung der Theorie über produktive und unproduktive Arbeit bei Karl Marx (1857—1863), in: Peter Thal (Hrsg.), 200 Jahre Adam Smith „Reichtum der Nationen“, Berlin (DDR) 1976, S. 119—122; Jacques Nagels, La Conception du travail productif des mercantilistes à A. Smith et les rapports entre l'analyse Smithienne et Marxiste du travail productif, in: ebd., S. 123—130; Kvetoslav Roubal, Adam Smith und die Entfaltung der produktiven Arbeit im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution im Kapitalismus und im Sozialismus, in: ebd., S. 238—245.

<sup>12)</sup> Zitiert nach: Georg Adler, Art. „Arbeit“, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 2, Jena 1906<sup>2</sup>, S. 117.

ten Definitionen zu scheiden. Diese Relativierung ist unseres Wissens außerhalb der Marx'schen Theorie kaum thematisiert worden. Gerade die historische Begrenzung in der inhaltlichen Bestimmung der beiden Kategorien produktiv und unproduktiv ist jedoch unverzichtbar, wenn man den scheinbaren Widerspruch unterschiedlicher Konkretisierungen produktiver und unproduktiver Arbeit bei verschiedenen Autoren und in verschiedenen Entwicklungsphasen der ökonomischen Theorie auflösen will.

So ist das luxusbezogene Verständnis unproduktiver Arbeit nicht schlichtweg falsch, aber — um wieder zu Smith zu kommen — das Luxusproblem tritt bei Smiths Bestimmung unproduktiver Arbeit mit logischem Recht zurück. Für den Klassiker Smith ist Luxus primär weder ein moralisches noch ein theologisches Problem wie für frühere Autoren, sondern Luxus als Mangel an Sparsamkeit mindert die Kapitalbildung und widerspricht dem Zweck der kapitalistischen Ordnung:

„Kapital wird durch Sparsamkeit erhöht und durch Verschwendung und Mißwirtschaft vermindert.

Was jemand von seinem Einkommen spart, fügt er seinem Kapital hinzu ...

Sparsamkeit und nicht Erwerbsfleiß ist die unmittelbare Ursache für das Anwachsen des Kapitalbestandes. Tatsächlich schafft erst der Erwerbsfleiß, was durch Sparsamkeit angesammelt wird, doch was immer auch mit Fleiß erreicht werden mag, ohne Ersparnis kann der Kapitalbestand niemals größer werden.“<sup>16)</sup>

Erwerbsfleiß und Sparsamkeit werden von Smith zwar systemfunktional bewertet, aber dahinter steckt auch eine bestimmte Psychologie und Systemmoral, die Max Scheler mit dem bösen Wort der „Sklavenmoral“ des Kapitalismus belegt hat („Sparsamsein! Reichwerden! Wenig Kinder haben! Sich anpassen, Schlausein! usw.“<sup>17)</sup> Die beiden Kategorien produktiv und unproduktiv lassen sich somit im Hinblick auf jene systemspezifische Bedeutung des Sparens in einem erweiterten Sinn auch zur moralischen Qualifizierung bestimmten Verhaltens anwenden: Produktives Verhalten trägt zur Kapitalbildung bei, unproduktives Verhalten vermindert sie. Es ist also kein großer Schritt zur moralischen Wertung des produktiven und des unproduktiven Verhal-

tens. Verschwendung gerät fast in die Nähe des kriminellen Delikts, wenn Smith den Verschwender mit einem Mann vergleicht, „der die Einkünfte aus dem Vermögen eines frommen Stifters für profane Zwecke mißbraucht“, die ihm anvertrauten Gelder also veruntreut<sup>18)</sup>.

Die dezidierte Kritik Smiths an der Verschwendung, der Mißwirtschaft und der ihr zuzurechnenden unproduktiven Einkommensverwendung impliziert nun einen Wohlstandsbegriff, der die Besserung der Lebensverhältnisse und damit den *künftigen* Wohlstand höher stellt als die gegenwärtige Behaglichkeit oder besser: die Behaglichkeit nährt sich aus dem Gefühl wachsenden Vermögens. Dieser Wachstumspsychologie korrespondiert ein biederemännliches Bild vom sparsamen Bürger, dessen Hauptbestreben zwischen Geburt und Tod der Ansammlung eines Wertehaufens gilt:

„Das Motiv zum Sparen liegt ... in dem Wunsch, die Lebensbedingungen zu verbessern, ein Verlangen, das uns zwar im allgemeinen ruhig und leidenschaftslos läßt, aber doch ein ganzes Leben lang begleitet ... Die meisten Menschen sehen in der Vergrößerung ihres Vermögens einen Weg, um ihr Los zu verbessern, einen Weg, weithin beliebt und auch leicht zu beschreiten. Um Vermögen zu bilden, muß man sparen, etwas vom Verdienst zurücklegen ...“<sup>19)</sup>

In diesen Sätzen wird ein Menschentyp geschildert, der von der Sorge beherrscht ist. Nicht der Genuß an der gegenwärtigen Lebensfülle wird angestrebt, sondern die Sicherung der Zukunft. Wohlstandserleben wird nicht durch Gegenwärtiges vermittelt, sondern durch die zukunftsbezogene Erwartung künftigen Reichtums. Erich Fromm hat diese Haltung als Habenmodus dem Seinsmodus entgegengestellt und in ihr die tiefsten psychischen Auswirkungen des kapitalistischen Systems konstatiert. In der Zukunftserwartung, dem Bestreben, künftigen Vermögens halber in der Gegenwart zu darben, äußert sich die dynamische Qualität des kapitalistischen Wohlstandsbegriffs. Wohlstand setzt einen anhaltenden Prozeß wirtschaftlichen Wachstums voraus. Tatsächlich gerät ja auch das kapitalistische System in eine Krise, wenn Akkumulation und damit Wachstum unterbrochen werden. Wenn also Smith die Sparsamkeit so hoch veranschlagt und Verschwendung als

<sup>16)</sup> Vgl. Smith, Wohlstand der Nationen, a. a. O., S. 279.

<sup>17)</sup> Max Scheler, Die Zukunft des Kapitalismus, in: ders., Abhandlungen und Aufsätze, Bd. 2, Leipzig 1915, S. 394.

<sup>18)</sup> Smith, Wohlstand der Nationen, a. a. O., S. 282.

unproduktiv qualifiziert, so kommt hierin nicht nur der systemfunktionale Aspekt zum Ausdruck, sondern auch die mit dem System korrespondierende Mentalität. In Anlehnung an Sombart und Weber beschrieb Max Scheler den Menschen im Kapitalismus als „angstvollen“ und „rechenhaften“ Typus<sup>20)</sup>, dessen soziale Position stets bedroht erscheint. Das kapitalistische Kulturganze<sup>21)</sup> ist darauf gerichtet, produktiv zu sein und die unproduktiven Bedürfnisse zu diskriminieren.

Was jedoch die klassischen Ökonomen von Smith bis Say völlig verkannt haben, ist das — den Merkantilisten noch geläufige — Problem, wie man die von der kapitalistischen Akkumulation hervorgebrachte Warenmasse auch kontinuierlich absetzen kann. Für Smith stel-

len sich Überproduktion und Bankrotte nicht als systemimmanente Regelmäßigkeiten dar, sondern sind individuellem Versagen geschuldet: „... so wie einzelne dem Galgen nicht ent- rinnen können, vermögen auch einige dem Bankrott nicht zu entgehen.“<sup>22)</sup> Diese „Galgen- theorie“ der einzelwirtschaftlichen Malaise korrespondiert mit dem Leistungsindividua- lismus und dem gegen den Staat gerichteten Antikollektivismus: „Große Nationen werden niemals durch private, doch bisweilen durch öffentliche Verschwendung und Mißwirt- schaft ruiniert.“<sup>23)</sup> Krisen sind niemals Resul- tate der Systemlogik, sondern der naturwidri- gen Interventionen des anonymen Kollektiv- organs Staat. Und die prototypischen Beispiele für unproduktive Ausgaben findet Smith denn auch im Staatsverbrauch.

#### IV. Die Auflösung des materiellen Produktivitätsbegriffs

Die Vorstellung von produktiver Arbeit war bei den Physiokraten und Smith unbeachtet ihrer theoretischen Unterschiede eng mit der materiellen Produktion verbunden. Smiths Fixierung auf die materielle Güterherstellung als einzig produktiv greift selbst noch auf den Bereich der von ihm als unproduktiv angesehenen Luxusausgaben über. Smith differenziert sozusagen zwischen materiellem und immateriellem Luxus: Die Villa, die kostbaren Möbel, die Gemäldesammlung etc. behalten ihren Wert, während die Ausgaben für persönliche Dienste, für üppige Gelage und dgl. ein für alle Mal verloren sind. Ganz abgesehen davon, daß „Ausgaben für dauerhafte Güter gewöhnlich mehr Menschen Unterhalt (gewähren) als solche für die großzügigste Gastfreundschaft.“<sup>24)</sup>

Das materiell verengte Produktivitätsverständnis Adam Smiths war weder logisch

stringent noch konnte es hinreichende Plausibilität beanspruchen. Auf die logische Unstimmigkeit in Smiths Bestimmung von produktiv/unproduktiv hat, wie erwähnt, Marx hingewiesen. Die bürgerliche Ökonomie des 19. Jahrhunderts hakte jedoch nicht bei diesem logischen Problem ein, sondern brachte empirische Argumente vor, wie sie in dem Zitat Friedrich Lists deutlich werden<sup>25)</sup>. Vor allem verliert das materielle Produktivitätskonzept jegliche Plausibilität, wenn in wachsendem Maße „geistige“ Dienstleistungen unmittelbar im Akkumulationsprozeß genutzt werden. Saint-Simon wirkt in diesem Punkt sehr viel realistischer, wenn er Wissenschaftler, Künstler, Ingenieure, Ärzte, Unternehmer usw. den Handwerkern und Arbeitern gleichstellt und die unproduktiven Gesellschaftsmitglieder beim regierenden Adel, den Ministerialen, den Militärs und beim Klerus sucht<sup>26)</sup>. Bei Saint-Simon wird die Bestimmung von produktiv und unproduktiv ohne theoretische Klärung nur noch als polemische Qualifizierung verwandt: Unproduktiv wird mit unnütz, produktiv mit nützlich identifiziert. Wenn aber Nützlichkeit zum Kriterium der Abgrenzung von produktiv und unproduktiv erhoben wird, so stellt sich die Frage, ob denn in einem

<sup>20)</sup> Scheler, Die Zukunft des Kapitalismus, a. a. O., S. 398; Werner Sombart, Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen, München/Leipzig 1913, S. 164 ff., 259 ff. passim; vgl. auch hierzu Max Schelers Rezension „Der Bourgeois“ in: Max Scheler, Vom Umsturz der Werte, Bern 1955, S. 343—361.

<sup>21)</sup> Scheler, Zukunft des Kapitalismus, a. a. O., S. 383: „Der Kapitalismus ist an erster Stelle kein ökonomisches System der Besitzverteilung, sondern ein ganzes Lebens- und Kultursystem.“

<sup>22)</sup> Smith, Wohlstand der Nationen, a. a. O., S. 282.

<sup>23)</sup> Ebd.

<sup>24)</sup> Smith ebd., fährt fort: „Von dem Essen, das gelegentlich einer großen Festlichkeit aufgetischt wird, mag vielleicht die Hälfte der zweihundert oder dreihundert Pfund auf den Misthaufen wandern.“

<sup>25)</sup> Siehe oben Fußnote 12. Vgl. F. List, Arbeit, in: Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, 2. A., Bd. I, Altona 1845, S. 607: „Die Arbeit ist produktiv, entweder indem sie Tauschwerthe hervorbringt, oder indem sie die productiven Kräfte vermehrt.“

<sup>26)</sup> Henri de Saint-Simon, Parabel, in: Ramm, Frühsozialismus, a. a. O., S. 83 ff.

idealtypischen Konkurrenzsystem, dem die Klassiker naturgemäße „Harmonie“ zuschrieben, überhaupt Nutzloses produziert und damit unproduktive Arbeit geleistet wird. Rechtfertigt sich nicht vielmehr jede Produktion per se, sofern eben nur die konkurrenzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden? Diese Überlegung gewann in der weiteren Entwicklung der Diskussion über produktive und unproduktive Arbeit mehr und mehr Bedeutung, bis schließlich die explizite Abgrenzung der beiden Begriffe überhaupt als sinnlos erschien.

Jean Baptiste Say leitete diesen Neuansatz mit der Feststellung ein, daß Arbeit gar keine Stoffe, also Materialien hervorbringe, sondern nur Nützlichkeiten:

„Was wir hervorbringen oder hervorzubringen wünschen, ist immer nur eine Nützlichkeit. Arbeit schafft keine Gegenstände, sondern Nützlichkeiten.“<sup>27)</sup>

Vom Nützlichkeitsstandpunkt aus betrachtet lassen sich jedoch materielle Güter und Dienstleistungen nicht mehr als produktiv und unproduktiv voneinander scheiden. Alle Arbeit wird letztlich zu produktiver Arbeit und eine Differenzierung erscheint allenfalls noch im Sinne von direkter und indirekter Produktivität sinnvoll<sup>28)</sup>. Sofern noch von unproduktiver Arbeit gesprochen wird, handelt es sich um ineffizienten Faktoreinsatz etwa durch künstliche Verlängerung von Transportwegen, durch produktionstechnisches Unvermögen und dgl. Der Begriff der Unproduktivität wird in dem eingangs erwähnten Sinn geringerer „statistischer Produktivität“ benutzt. Eine systemlogische oder wirtschaftsethische Bestimmung der Kategorien produktiv/unproduktiv entfällt hingegen. Diese Sichtweise verdankt sich der Durchsetzung

der subjektiven Wertlehre. Im Grenznutzendenken ist logisch kein Platz für die kategoriale Unterscheidung von produktiv und unproduktiv. Mit dem veränderten theoretischen (Problem-)Bewußtsein tritt sozusagen auch ein realer Phänomenschwund ein, d. h. die Realität wird nunmehr anders wahrgenommen. Die ehemals klare Differenzierung zwischen produktiv und unproduktiv verschwimmt bis zur Unkenntlichkeit. Beispielhaft sei aus Harms Handbuchartikel aus dem Jahre 1909 zitiert<sup>29)</sup>:

„Im übrigen wird man in der modernen Verkehrswirtschaft den Kreis der mittelbar produktiv tätigen Personen nicht zu eng ziehen dürfen, denn irgendwie beeinflußt der größte Teil der überhaupt wirtschaftlich Arbeit Leistenden — nur von diesen ist hier die Rede — die unmittelbar produktiven Wirtschaftssubjekte schließlich doch. Die Intensität dieser Beeinflussung ist graduell freilich sehr verschieden.

Was schließlich diejenigen Wirtschaftssubjekte betrifft, die unproduktive Arbeit leisten, so ist deren Zahl verhältnismäßig klein. Und selbst bei den in der Regel als hierher gehörige bezeichneten Berufen wie Geistlichen, Schauspielern, Musikern, Sängern, Inhaber von Vergnügungslokalen einem Teil der Gelehrten und Schriftsteller, Dichtern, Theaterdirektoren, Tanzmeister usw. ist zu beachten, daß von diesen Personen nicht selten ein positiver Einfluß auf die Schaffensfreudigkeit und Arbeitstreue der mittelbar und unmittelbar produktiv tätigen Menschen ausgeht.“

In Harms unsicheren Ausführungen spiegelt sich die unentschieden gebliebene Produktivitätsdebatte wider, die im Verein für Sozialpolitik im Jahre 1909 geführt worden war<sup>30)</sup>.

## V. Unproduktive Arbeit als gesellschaftskritischer Begriff

Seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wuchs die neoklassische Wirtschaftstheorie mit ihrer wertsubjektivistischen Grundlage zur herrschenden Schule der bürgerlichen Ökonomie heran. Unter dem Einfluß des grenznutzentheoretischen Denkens verloren das Problem der produktiven und unproduktiven Arbeit — und parallel dazu — die Luxus-

frage mehr und mehr Bedeutung für die etablierte Universitätsökonomie. Bereits bei oberflächlicher Betrachtung wird verständlich, daß mit der Abkehr von der für die Klassiker noch verbindlichen Arbeitswertlehre auch

<sup>29)</sup> Harms, Arbeit, a. a. O., S. 577; vgl. auch die relativierende Charakterisierung von produktiv und unproduktiv bei Georg Adler, Art. „Arbeit“, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. A., Jena 1906, S. 116 f.

<sup>30)</sup> Eugen von Philippovich, u. a., Die Produktivität der Volkswirtschaft, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, Leipzig 1910.

<sup>27)</sup> Zitiert nach Harms, Bernhard, Art. „Arbeit“, in: HdStw, Bd. 1, Jena 1909<sup>3</sup>, S. 576.

<sup>28)</sup> Harms, a. a. O.



eine differenzierende Betrachtung der Arbeit im Hinblick auf ihre unterschiedlichen Qualitäten hinfällig werden mußte. Herbert Marcuse hat auf das große Defizit der modernen Nationalökonomie hingewiesen, die jegliches Gespür für die ontologische Qualität von Arbeit als — wie Marcuse formuliert — „ein das Sein des menschlichen Daseins selbst und als solches begreifender Begriff“<sup>31)</sup> verloren hat. Symptomatisch, daß in der jüngsten Auflage des wirtschaftswissenschaftlichen Standardhandbuchs deutscher Sprache dem Begriff Arbeit kein eigener Sachwortartikel mehr gewidmet ist.

Der Aufstieg der neoklassischen Theorie verlief nicht ungebrochen. In Deutschland behauptete sich bis in die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts die Historische Schule der Nationalökonomie; in den USA entwickelte sich parallel der Institutionalismus, dessen späte Nachfahren heute unter den sogenannten „radical economists“ zu finden sind. Die Vertreter der Historischen Schule, die sogenannten „Kathedersozialisten“, setzten die Verteilungs- und Luxuskritik fort. Ihre wirtschaftsethische Position liegt auf gut idealistischer Linie, wie sie für die Ökonomie am prägnantesten in Fichtes „Geschloßnem Handelsstaat“ formuliert worden war:

„Jeder will so angenehm leben, als möglich: und da jeder dies als Mensch fordert, und keiner mehr oder weniger Mensch ist, als der andere, so haben in dieser Forderung alle gleich recht. Nach dieser Gleichheit ihres Rechts muß die Teilung gemacht werden, so daß alle und jeder so angenehm leben können, als es möglich ist, wenn so viele Menschen, als ihrer vorhanden sind, in der vorhandenen Wirkungssphäre nebeneinander bestehen sollen; also, daß alle ohngefähr gleich angenehm leben können.“<sup>32)</sup>

Anders als die systemlogisch geleitete Behandlung des Problems produktiver und unproduktiver Arbeit durch den Marxismus wird der Komplex Luxus und unproduktiver Verbrauch von der Historischen Schule in wirtschaftsethischer Sicht behandelt<sup>33)</sup>. Diese

Sichtweise fand ihre vehementesten Vertreter jedoch außerhalb des engeren fachökonomischen Umkreises und wurde von Außenseitern wie Popper-Lynkeus<sup>34)</sup> und Walther Rathenau<sup>35)</sup> in eine breitere Öffentlichkeit getragen. Bezeichnenderweise verbindet sich nunmehr mit der Luxuskritik und der Erörterung unproduktiver Ausgaben ein über die kapitalistische Wirtschaft hinausweisender Reformansatz. Das Bürgertum in der Epoche des Imperialismus hatte — hierin liegt der markante historische Unterschied zur Zeit der Physiokraten und Adam Smith' — die ökonomische und politische Macht übernommen. Antifeudalistische Ressentiments und Kritik am Verschwendungskonsum einer aristokratischen Oberschicht waren historisch überholt.

Die kritische Begrifflichkeit der klassischen Nationalökonomien hatte sich über den Marxismus und die sozialen Reformbewegungen zu einem theoretischen Instrumentarium gewandelt, das nunmehr vom Proletariat gegen die etablierte bürgerliche Gesellschaft gewandt wurde. Vom Standpunkt dieser Gesellschaftskritik aus stellte sich die „soziale Frage“ als Eigentums- und Verteilungsproblem. Nicht der Mangel an akkumulierbarem Kapital, den Smith noch befürchten konnte, schien jetzt den ökonomischen Fortschritt zu begrenzen, sondern im Gegenteil Überakkumulations- und Absatzkrisen bestimmten das Erscheinungsbild der kapitalistischen Industriegesellschaften. Nicht die Steigerung der Produktion, sondern die Ausweitung der Märkte wurde zur vorrangigen Aufgabe. In der Unterkonsumtionstheorie wurde diese neue Lage theoretisch beleuchtet und zugleich auf den Zusammenhang zwischen Krise und Einkommensverteilung verwiesen: der Anstieg der Massenproduktion läuft den nachhinkenden Masseneinkommen davon, so daß es an Kaufkraft fehlt, um das Gesamtangebot an Waren kontinuierlich verkaufen zu können.

Während der imperialistischen Epoche vollzog das konkurrenzwirtschaftliche System einen gravierenden strukturellen Wandel. Der forcierte Konzentrationsprozeß führte zur Mo-

<sup>31)</sup> Herbert Marcuse, Über die philosophischen Grundlagen des wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsbegriffs, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 69, 1933, S. 257—292 (hier: S. 260).

<sup>32)</sup> Johann Gottlieb Fichte, Der geschloßne Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre, und Probe einer künftig zu liefernden Politik, hrsg., u. eingeleitet von Hans Hirsch, Hamburg 1979<sup>3</sup>, S. 16.

<sup>33)</sup> Heinrich Herkner, Über Sparsamkeit und Luxus vom Standpunkt der nationalen Kultur- und Sozialpolitik, in: Jahrb. für Gesetzgebung u. Verwaltung, 1896, S. 1 ff.

<sup>34)</sup> Josef Popper-Lynkeus, Die allgemeine Nahrungspflicht als Lösung der sozialen Frage, Dresden 1912.

<sup>35)</sup> Walther Rathenau, Gesammelte Schriften in 5 Bänden, Berlin 1918; Bd. 3: Von kommenden Dingen; Bd. 5: Probleme der Friedenswirtschaft, S. 59—93.

nopolisierung auf einer wachsenden Zahl von Märkten, speziell in den Schlüsselbereichen der Volkswirtschaft (Montanindustrie, Chemie, Elektroindustrie). Der Übergang vom Konkurrenz- zum Monopolkapitalismus modifizierte auch die Systemlogik: zwar gilt die Profitorientierung nach wie vor, aber die Akkumulationszwänge verändern sich; die investierbaren Kapitalmassen übersteigen wiederkehrend das Volumen rentabler Anlagemöglichkeiten. Damit breiten sich Praktiken der Nachfragebeeinflussung aus, die einen wachsenden Aufwand für Werbung, Vertrieb u. a. Marketingaktivitäten erfordern. Vom quantitativen Umfang beanspruchen diese Ausgaben einen beachtlichen Teil des Volkseinkommens. Überproduktion und die für ihre Ableitung aufgewandten Werbe- und Verkaufsaufwendungen mußten kritischen Betrachtern jedoch als unproduktiv erscheinen. Die Kritikwürdigkeit solcher Erscheinungen gilt um so mehr, als gleichzeitig breite Bevölkerungsschichten nicht einmal das Existenzminimum erreichen. Die sozialökonomische Lage bot somit sehr handfeste Ansatzpunkte, um die Kategorien produktiv/unproduktiv konkret auszufüllen und erneut einen Zusammenhang von unproduktiven Ausgaben und Luxus herzustellen.

Darüber hinaus taucht in der Diskussion des Produktivitäts- und Luxusproblems jedoch eine neue Dimension auf; die Frage nach der ästhetischen Qualität bestimmter Produktionen bzw. der Bedürfnisqualitäten, auf die hin bestimmte Produktionen ausgerichtet sind. Rathenau, der hier als repräsentativer Autor der nach der Jahrhundertwende außerhalb der Universitätsökonomie fortgeführten Diskussion der Luxus- und Produktivitätsfrage zu Wort kommen soll, diagnostiziert eine Zerstörung ästhetischer Qualitäten durch die „mechanistische“ kapitalistische Produktion. Der immense Ausstoß an „Kitsch, Tand und Häßlichkeit“ sei nicht nur unproduktiv und verschwenderisch, sondern deformiere auch das Schönheitsempfinden des Menschen. Das kapitalistische System zerstört sozusagen Werte im zweifachen Sinn: materielle und immaterielle. Rathenau greift in seiner Verteilungs- und Luxuskritik auf die älteren Überlegungen der ökonomischen Klassik und der sozialen Reformbewegungen des 19. Jahrhunderts zurück, wenn er auf die Wachstumsminderungen durch unproduktive Arbeit verweist; mit gleicher Vehemenz beklagt er jedoch auch die allgemeine Geschmacksdeformation, die falsche ästhetische Erziehung im „mechanischen“ Zeitalter.

Die ästhetische Warenkritik mag auf den ersten Blick als elitäres, großbürgerliches Autoritätsgehabe erscheinen, sie steht bei Rathenau jedoch in einem durchdachten reformpolitischen Zusammenhang, ist also keineswegs reaktionär. Rathenaus Forderung nach einer sozial ausgeglichenen Einkommens- und Vermögensverteilung wird nicht nur mit dem materiellen Versorgungsargument gestützt, sondern enthält die Maxime gleicher Bildungsmöglichkeiten. Die Beseitigung des Bildungsprivilegs wird als Voraussetzung für die geistige und „seelische“ Höherentwicklung der Gesellschaft begriffen, die dann auch zu einer Veränderung der moralischen und ästhetischen Werte führe:

„Der Sinn aller Erdenwirtschaft ist die Erzeugung idealer Werte. Deshalb ist das Opfer materieller Güter, das sie erfordern, nicht Verbrauchsaufwand, sondern endgültig Erfüllung der Bestimmung.“<sup>36)</sup>

„Es bedarf zum Wohlbefinden und zum Glück nicht jener enormen Mengen von Waren, die heute in unseren Läden, in unsern Verkehrsmitteln, in unseren Lagern und Fabriken kreisen, die vielfach häßlich, schädlich und töricht sind; es ist keine Entbehrung, wenn ein Teil dessen, was wir als Genußmittel Jahr für Jahr verzehrt haben, in Zukunft in Deutschland keinen Platz mehr findet. Um so mehr wird die Gemeinschaft darauf hingewiesen, sich den Dingen hinzugeben, die nicht Werke des materiellen Luxus sind, sondern der geistigen Atmosphäre entstammen. Die Kunst ist kein Luxus, sondern Selbstzweck, und je mehr wir hingeführt werden von trivialen Käuflichkeiten zu denjenigen Werten, die absolut sind, zu den Werken der Kunst und zu den Werken der Natur, desto mehr werden wir Geister und Herzen bereichern und beglücken.“<sup>37)</sup>

Die „idealistischen“ Forderungen verbinden sich jedoch immer wieder mit sehr handfester Verteilungskritik, wenn Rathenau die „Umwandlung von törichtem in nützlichem Verbrauch“<sup>38)</sup> verlangt, so sagt er auch immer, wer der Adressat ist:

„Was der Reiche an Rechten und Mitteln zuviel hat, ist das, was dem Staate fehlt, zwischen der Gemeinschaft und ihm besteht ein unüberbrückbarer Antagonismus des Besitzes.“<sup>39)</sup>

<sup>36)</sup> Rathenau, Von kommenden Dingen, a. a. O., S. 102.

<sup>37)</sup> Rathenau, Probleme der Friedenswirtschaft, a. a. O., S. 77.

<sup>38)</sup> Rathenau, Von kommenden Dingen, a. a. O., S. 107 f.

<sup>39)</sup> Ebd., S. 116.

Und:

„Die Arbeitsjahre, die der Herstellung einer kostbaren Nadelarbeit, eines gewobenen-Schaustückes dienen, sind unwiderruflich der Bekleidung der Ärmsten entzogen ...“<sup>40)</sup>

Der emphatische Stil Rathenaus klingt oft etwas befremdend, aber seine Überlegungen zielen in die gleiche Richtung wie die jüngere Konsumkritik, die von psychoanalytisch orientierten Autoren wie Erich Fromm<sup>41)</sup> und Vertretern der „Kritischen Theorie“<sup>42)</sup> vorgebracht wurden. Der traditionelle Ansatz der Luxuskritik und der Phänomenbeschreibung mit Hilfe der Kategorie „unproduktiv“ erfuhren eine Erweiterung im Sinne einer allgemeinen Konsumkritik und der Kritik an bestimmten als Entfremdungssymptome anvisierten Bedürfnissen<sup>43)</sup>. Der bedürfniskritische Ansatz zur Bestimmung produktiver und unproduktiver Arbeit steht in sehr viel lockererem Zusammenhang zu spezifischen Klasseninteressen, als dies bei der Luxuskritik und der klassischen Bestimmung unproduktiver Arbeit der Fall war. Beschränkt sich die jüngere Bedürfniskritik doch keineswegs auf den demonstrativen Konsum der Oberschicht, sondern greift den Konsumstil in den entwickelten kapitalistischen Gesellschaften schlechthin an. Der unproduktive Aufwand, der den „falschen“ Bedürfnissen folgt, wird primär auch nicht mehr als ein Verteilungsproblem gesehen, d. h. auch relativ nivellierte Verteilungsstrukturen sind noch keine hinreichende Bedingung für ein verändertes Konsumverhal-

ten. Denn der Habenmodus — um den Begriff Fromms zu verwenden — verstärkte sich ja gerade in dem Maße, in dem auch breitere Bevölkerungsschichten Güter des gehobenen Konsums zugänglich wurden. In letzter Konsequenz führt der bedürfniskritische Ansatz zu der These, daß unter den Bedingungen entwickelter Industriesysteme einfach zuviel gearbeitet, zu viel produziert und deshalb auch zu viel konsumiert wird.

Die Konsumorientierung impliziert eine arbeitsorientierte Lebenshaltung. Zu viel der endlichen Lebenszeit wird für Arbeit bzw. Konsum verausgabt; die vom technisch-wissenschaftlichen Entwicklungsstand her mögliche Entlastung des Menschen von Arbeit und Konsumzwängen bleibt latent. Trotz evidenter Sättigungsphänomene auf vielen Märkten werden Wachstum und Einkommenserhöhung als dominierende Systemziele beibehalten. Der dialektische Kreislauf von Konsumdruck und Bedürfnisdruck verdrängt die kritische Reflexion über die Vernünftigkeit einer solchen Situation. Friedrich Kambartel hat in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der „bedürfniskritischen ... Bewältigung von ökonomischen Mangelsituationen“ hingewiesen<sup>44)</sup> und angeregt, in eine Diskussion über die Berechtigung von Interessen und darauf bezogenen Güterproduktionen einzutreten, um „vernünftige“ von bloß „faktischen“ Interessen zu sondern<sup>45)</sup>. Wie man etwa zu einer solchen vernunftbestimmten Qualifizierung von Interesse, Produktion und Arbeit gelangen kann, sei abschließend erörtert.

## VI. Produktive Arbeit und menschliche Vernunft

Betrachtet man die Reichungsverteilung auf der Erde, so — das ist eine Hypothese — wird man in einem möglichst vorurteilsfrei geführten Diskurs zu der Ansicht gelangen, daß die Verteilungsstrukturen unvernünftig sind. Die

Irrationalität der Situation widerspricht jedoch nicht nur den vernünftigen, weil existenziellen Interessen der benachteiligten Massen, sondern das Verteilungsproblem birgt auch

<sup>40)</sup> Ebd., S. 92.

<sup>41)</sup> Erich Fromm, *Haben oder Sein. Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft* (1976), Stuttgart 1979.

<sup>42)</sup> Etwa das klassische Werk von Herbert Marcuse, *Der eindimensionale Mensch. Studien zur Ideologie der fortgeschrittenen Industriegesellschaft* (1964), Neuwied/Berlin 1967. — Vgl. zur Verschiebung des Sozialisationstypus im Übergang vom Konkurrenz- zum Monopolkapitalismus: Häsing, *Stubenrauch, Ziehe*, Hrsg., *Narziß. Ein neuer Sozialisationstypus?*, Bensheim 1979<sup>2</sup>, S. 141 f.

<sup>43)</sup> P. A. Rovatti/G. Jervis u. a., *Die Entdeckung der Bedürfnisse. Sinnbestimmung einer menschlichen Produktivkraft*, Frankfurt/M. 1980.

<sup>44)</sup> Friedrich Kambartel, *Bemerkungen zum normativen Fundament der Ökonomie*, in: J. Mittelstraß (Hrsg.), *Methodologische Probleme einer normativ kritischen Gesellschaftstheorie*, Frankfurt/M. 1975, S. 109; ders., *Ist rationale Ökonomie als empirisch-quantitative Wissenschaft möglich?*, in: J. Mittelstraß (Hrsg.), *Methodenprobleme der Wissenschaften vom gesellschaftlichen Handeln*, Frankfurt/M. 1979, S. 299 ff. Vgl. zur Wohlstandserhöhung durch Bedürfniswandel auch F. Duve (Hrsg.), *Technologie und Politik*, Bd. 12: *Die Zukunft der Ökonomie I*. Reinbek 1979 (darin v. a.: W. Leiss, *Die Grenzen der Bedürfnisbefriedigung*, S. 126 ff.; M. Sahlin, *Ökonomie der Fülle — Die Subsistenzwirtschaft der Jäger und Sammler*, S. 154 ff.).

<sup>45)</sup> Kambartel, *Bemerkungen zum normativen Fundament*, a. a. O., S. 112f., *passim*.

existenzielle Risiken für die reichen Volkswirtschaften. Die beiden größten Gefahren lassen sich mit den Kurzformeln „Hunger und Krieg“ sowie „Selbsterstörung der Wachstumswirtschaft“ umreißen.

Das erste Risiko besteht in Entwicklungen, die im Zuge weiterer Verelendung der Dritten Welt zu einer Intensivierung militärischer und terroristischer Auseinandersetzungen führen können. Je infamer die Verteilungsstrukturen auf der Erde werden, desto gefährdeter ist der Weltfriede. Da die weltwirtschaftlichen Mechanismen äußerst sensibel auf politische, erst recht militärische Konflikte reagieren und die hieraus resultierenden Wirtschaftskrisen offenkundig Verluste und Wohlstandseinbußen nach sich ziehen, müssen Interessen, die einem Abbau der weltweiten Verteilungsdiskrepanzen entgegenstehen, als unvernünftig gelten. Die auf solche Interessen bezogenen Produktionen sind somit unproduktiv in dem sehr konkreten Sinn, daß sie zerstörend wirken.

Das zweite Risiko wird durch die wachsenden Sozialkosten, die Ressourcenerschöpfung und die relative Nutzenverschiebung zwischen mehr Einkommen und mehr Freizeit hervorgerufen. Wirtschaftswachstum läßt sich bereits heute nicht mehr bedingungslos mit steigendem Wohlstand identifizieren. Im Hinblick auf die künftigen Folgen heutigen Wachstums gewinnt jedoch die These an Plausibilität, daß der Ressourcenverbrauch für nebensächliche, unwichtige, überflüssige, gar schädliche Produktionen heute zu Lasten lebenswichtiger Versorgung in der Zukunft geht. Die Studien des „Club of Rome“ haben in den siebziger Jahren die prinzipielle Bedeutung dieses Problems erkennen lassen.

Unter Beachtung der skizzierten existenziellen Risiken gewinnt der Versuch, vernunftbestimmte Bedürfnisse und Produktionen von unvernünftigen abzugrenzen, ein festes Fundament. Damit erhalten auch die Kategorien produktiv/unproduktiv eine konkrete aktuelle Bestimmung: eine Bestimmung, die zwar auf die historische Situation bezogen ist, nichtsdestoweniger aber Sinn und Geltung beanspruchen darf. Die konkrete Bestimmung der Kategorien produktiv/unproduktiv muß heute weit über die traditionelle Luxuskritik und die systemlogische Ableitung produktiver und unproduktiver Arbeit hinausgreifen und Zuordnungen vornehmen, die am Kriterium des Überlebensrisikos der Menschheit orientiert sind. Vielleicht liegt es an dieser gewaltigen Dimension, die die Kategorien produktiv/un-

produktiv in der Gegenwart eingenommen haben, daß die Fachökonomie hier nur einen Phänomenschwund zu konstatieren vermag. Unter dem Aspekt der Herstellung menschenwürdiger Verhältnisse auf der Erde und der außerordentlichen praktischen Bedeutung für den Weltfrieden<sup>46)</sup>, die alle in diesem Zusammenhang relevante Überlegungen haben, läßt sich die Frage stellen: Gibt es produktive und unproduktive Bedürfnisse, Interessen und Werturteile in dem Sinne, daß jeweils Bezüge zur Sicherung oder Bedrohung des Friedens hergestellt werden können? Es geht also um die Frage, ob die Qualifizierung von Bedürfnissen, Interessen und Werturteilen vom Kriterium der Förderung oder Behinderung jenes konsensfähigen Wertes, den Weltfrieden zu erhalten, sinnvoll ist. Wird dies bejaht, so hat dies auch unmittelbar Bedeutung für die Qualifizierung ökonomischen Aufwandes als produktiv bzw. unproduktiv. Denn es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Bedürfnissen, Interessen und Werturteilen einerseits und der Verwendung wirtschaftlicher Güter andererseits.

In einer Welt, in der die Zahl der hungernden Menschen größer ist als jemals zuvor; in der aber auch der Reichtum und der Umfang unvernünftiger Produktionen ein bisher einmaliges Ausmaß erreicht hat, provozieren die Verhältnisse geradezu Luxuskritik und die Debatte darüber, was produktiv und was unproduktiv ist. Wenn die Fachökonomie diese Problemlage kaum erörtert, schon gar nicht zu einem zentralen Thema erhebt, so ist dies nicht nur eine Begrenzung des Erkenntnisobjektes, sondern spiegelt auch ein bestimmtes Selbstverständnis der Wirtschaftswissenschaft wider.

Die Wirtschaftswissenschaft hat es mit Problemen der materiellen Existenzsicherung zu tun. Diese existenzielle Problematik wird jedoch überwiegend unter dem Aspekt der Mehrproduktion, der quantitativen Produktionssteigerung betrachtet — und nicht als wissenschaftlich zu behandelnde Verteilungsfrage. Letzteres hieße nämlich u. a., daß nicht nur physiologische und soziale Existenzmizima ermittelt werden — eine Aufgabe, der sich in der Regel nicht die Wirtschaftswissenschaftler widmen —, sondern daß wissenschaftlich fundierte Lösungen angestrebt werden, wie man Verteilungsstrukturen auch

<sup>46)</sup> Vgl. K. G. Zinn, Verteilung, Bedürfnisse und Surplusverzehr, in: H. Klages/P. Kmiecik (Hrsg.), Wertewandel und gesellschaftlicher Wandel, Frankfurt/M.-New York 1979, 667—678.

ohne Wachstum ändern kann. Ein solcher Ansatz müßte mit den herrschenden Denkweisen auch die herrschende Begrifflichkeit der Ökonomen sehr weitgehend verändern und den Kategorien produktiv und unproduktiv wieder Geltung verschaffen. Dies sei abschließend kurz an dem landläufigen, positiv besetzten Begriff des Leistungsprinzips erläutert. Die marktwirtschaftliche Theorie rechtfertigt bzw. begründet Verteilungshierarchien mit Rückgriff auf das Leistungsprinzip, und zwar in der subtilen Fassung der Grenzproduktivitätstheorie<sup>47)</sup>. Mit der Rechtfertigung der Verteilungshierarchien wird zumindest implizit auch eine Rechtfertigung für alle Folgewirkungen des Leistungsprinzips geliefert; u. a. also auch eine Rechtfertigung von Luxus, unproduktiver Arbeit und dgl. Die Rechtfertigung geht, wie erwähnt, so weit, daß überhaupt auf die Problematisierung von Luxus und unproduktiver Arbeit verzichtet wird. — Unterstellt sei, daß die konkurrenzwirtschaftliche Theorie Recht hat und Armut und Elend, so bedauerlich sie selbst Konkurrenztheoretikern erscheinen mögen, letztlich durch unzureichende Leistung, also Leistungsschwäche, erklärt bzw. begründet werden können; wobei keine Rolle spielt, ob die Leistungsschwäche persönlichem Versagen oder bestimmten sozialökonomischen Strukturen zuzurechnen ist. Wenn andererseits die Überlebenschance der Menschheit davon abhängt, daß die weltweiten Verteilungsdiskrepanzen relativ schnell überwunden werden, so könnte man nach einigem Nachdenken zu der Hypothese gelangen, daß die weltwirtschaftliche Organisation nach Maßgabe des Leistungsprinzips im Gegensatz zum höheren Interesse am Überleben der Menschheit steht. Das Leistungsprinzip erwiese sich dann in gewissem Sinn als unproduktiv, weil (selbst-)vernichtend. Allerdings läßt sich hier entgegenhalten, daß es gar nicht um ein Zurückdrängen des Leistungsdenkens, eine Modifikation des Leistungsprinzips geht,

<sup>47)</sup> Die Grenzproduktivitätstheorie der Verteilung besagt, daß unter konkurrenzwirtschaftlichen Verhältnissen die verschiedenen Produktionsfaktoren, speziell die Arbeit, entsprechend ihrem produktiven Beitrag zum Sozialprodukt entgolten werden. Die Grenzproduktivität wird hierbei primär als technisch bestimmte Größe verstanden; so erhöht etwa der Rationalisierungsprozeß die (Grenz-)Produktivität der Arbeit, so daß dann auch die Löhne steigen könnten. Andererseits führe aber ein Lohnsatz, der über jener technisch bedingten Arbeitsproduktivität liegt, zu einer Einsparung von Arbeit (Arbeitslosigkeit) und zu verstärktem Einsatz von Kapital: Arbeit wird durch Maschinen ersetzt.

sondern um eine andere Qualität dessen, was überhaupt Leistung genannt werden darf. Nicht die Kategorie Leistung ist problematisch, sondern die undifferenzierte Ausfüllung des Leistungsbegriffs: die fraglose Hinnahme jedes Tauschwertes als Leistung, die affirmative Auszeichnung jeder marktgängigen Produktion als produktiv, die Rechtfertigung der Verteilungshierarchien als leistungsgerecht bezeichnen den Kern des Problems. Mit dem Verlust der Kategorie „unproduktiv“ verlor die Wirtschaftstheorie die Fähigkeit, die Dialektik von Produktion und Zerstörung<sup>48)</sup> auf den Begriff zu bringen. Gegenüber der Irrationalität der Wirklichkeit erblindete die Anschauung der Ökonomen mangels adäquater Begriffe. Doch liegt hierin kein subjektives Versagen, sondern die wissenschaftliche Wahrnehmungstrübung korrespondiert mit der globalen Selbsttäuschung der Wachstumsgesellschaften über die „Produktivität“ ihres Verhaltens. Diese Selbsttäuschung ist selbst eine Facette des unproduktiven Charakters der gegenwärtigen Weltwirtschaft und ihrer theoretischen Kritikdefizite. Eine „produktive“ Wirtschaftswissenschaft hätte die Aufgabe, in kritischer Begrifflichkeit jene Selbsttäuschung zu beheben und die den Psychiatern, Psychologen, Medizinern<sup>49)</sup> u. a. geläufige Unterscheidung von produktiven und unproduktiven Bedürfnissen im Sinne von lebensnützlichen und lebensschädlichen ökonomisch zu wenden, um die Wirtschaft zu ihrer humanen Aufgabe zurückzuführen, nämlich *allen* Menschen das Leben zu sichern.

<sup>48)</sup> Vgl. Kurt Lenk, Dialektik bei Marx. Erinnerung an den Ursprung der kritischen Gesellschaftstheorie, in: Soziale Welt, Bd. 19, 1968, H 3/4, S. 281: „Millionen werden damit beschäftigt, Vernichtungsmittel zu produzieren, die sich nicht bloß gegenüber den Produzenten verselbständigen, sondern diese bereits unmittelbar in ihrer ganzen Existenz bedrohen. Die Entfremdung der Arbeiter vom Produkt gewinnt so angesichts der wachsenden Rüstungsausgaben in den fortgeschrittenen Industrieländern eine neue Qualität: Die Arbeiter produzieren, um leben zu können, ihre eigene Vernichtung.“ — Vgl. auch K. G. Zinn, Die Selbsterstörung der Wirtschaftsgesellschaft, Reinbeck bei Hamburg (Herbst 1980).

<sup>49)</sup> Man stelle sich einmal vor, daß die negativen Urteile der Theologen, Mediziner, Psychologen etc. über all das, was von den Wirtschaftswissenschaftlern pauschal als Leistung verzeichnet und als „ökonomisch“ gerechtfertigt wird, handlungsrelevant würde; wir müßten eine ganz andere Ökonomie schaffen.

## Rüdiger Voigt: Umweltschutz zwischen Politik, Ökonomie und Recht

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 17/80, S. 3—19

Die Umweltschutzproblematik läßt sich kaum von einer einzelnen Wissenschaftsdisziplin bearbeiten, zumal hierbei neben den naturwissenschaftlichen die sozialwissenschaftlichen Aspekte an Bedeutung zunehmen. Denn Umweltpolitik ist nicht zuletzt auch Gesellschaftspolitik. Im umweltpolitischen Instrumentarium spielt neben der staatlich verordneten Verhaltensregelung (Ver- und Gebote, Genehmigungsverfahren, Auflagen etc.) in einem marktwirtschaftlichen System vor allem die indirekte Steuerung mit Hilfe von positiven bzw. negativen finanziellen Anreizen (Subventionen oder Abgaben) eine besondere Rolle. Auf diese Weise können nämlich u. U. die Selbststeuerungskräfte von Wirtschaft und Gesellschaft mobilisiert werden.

Mit dieser Zielsetzung haben Ökonomen das Verursacherprinzip entwickelt, das durch die Aufnahme in das Umweltprogramm der Bundesregierung inzwischen politisch-praktische Bedeutung erlangt hat und auch von weiten Teilen der Bevölkerung akzeptiert wird. Um diesen Grundsatz für die Durchsetzung umweltpolitischer Maßnahmen mit Hilfe von Gesetzen etc. nutzbar zu machen, müßten freilich zunächst die zugrunde liegenden ökonomischen Denkansätze auf ihre politischen und juristischen Konsequenzen hin durchdacht werden. Dabei zeigt sich, daß zwar nach wie vor die Anhänger der in den Wirtschaftswissenschaften herrschenden Wohlfahrtstheorie von der Wirksamkeit des Verursacherprinzips überzeugt sind, daß andererseits aber die Vertreter der aus den USA zu uns kommenden ökonomischen Analyse des Rechts hieran ernst zu nehmende Zweifel anmelden.

Bei der Umsetzung der ökonomischen Denkmodelle in Rechtsnormen und damit in Instrumente der praktischen Umweltpolitik werden Probleme insbesondere bei der Anwendung des im Schadensersatzrecht üblichen Kausalitätsmaßstabes sichtbar. „Kumulative Verursachung“ und „Verursacherkette“ passen ebensowenig in dieses Schema wie die zivilrechtliche Verschuldenshaftung. Als besser geeignet für das („öffentliche“) Umweltschutzrecht erscheint daher die Theorie von der Umweltnutzung gegen Entgelt. Diese Theorie ermöglicht vor allem eine nüchterne, von moralischen Überlegungen abstrahierende Betrachtungsweise. Allerdings steht ihr Modellfall, das Abwasserabgabengesetz, inzwischen wiederum im Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern.

## Karl Georg Zinn: Die Kategorien „produktiv“ und „unproduktiv“ in der Ökonomie. Über lebensnützliche und lebensschädliche Bedürfnisse

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 17/80, S. 21—38

Die in den westlichen Ländern vorherrschende Wirtschaftstheorie, die Neoklassik, verzichtet aufgrund ihrer wissenschaftstheoretischen Position (Wertfreiheitspostulat) auf die kritische Unterscheidung zwischen produktiver und unproduktiver Arbeit/Produktion. Die wissenschaftstheoretisch begründete Wertneutralität ließ jedoch mit der Eliminierung der Begriffe aus ihrem Vokabular auch die Wahrnehmungsfähigkeit für die mit jenen Begriffen bezeichneten Phänomene untergehen. Dieser erstaunliche Wahrnehmungsverlust steht in krassem Gegensatz zu der bis ins späte 19. Jahrhundert den Ökonomen selbstverständlichen Diskussion über die Kategorien produktiv/unproduktiv. Die erste systematische Unterscheidung findet sich bei den Physiokraten. Adam Smith entwickelte dann die klassischen Definitionen der produktiven und unproduktiven Arbeit, die von Marx teils übernommen, zugleich in ihren Widersprüchen analysiert wurden. Die in den staatssozialistischen Ländern heute übliche Trennung zwischen produktiven und unproduktiven Bereichen der Wirtschaft orientiert sich noch weitgehend an der klassischen Vorlage Adam Smiths.

In engem Zusammenhang mit der Erörterung von produktiver und unproduktiver Arbeit stand das Luxus-Problem, das ebenfalls kaum noch eine Rolle in der am Wertfreiheitspostulat orientierten Neoklassik spielt, da Luxus weder definiert noch kritisiert werden kann, ohne auf bestimmte Verteilungsnormen und die ihnen unterlegten Gerechtigkeitsvorstel-

lungen zurückzugreifen. Gleiches gilt etwa für Versuche, unproduktiven Verbrauch unter ästhetischen Aspekten zu erörtern (Walter Rathenau). Ethische und ästhetische Werte sind jedoch für die gesellschaftliche bzw. menschliche Existenz unverzichtbar. Speziell im Hinblick auf die wachsenden Probleme im Zusammenhang mit internationalen Verteilungsstrukturen und der Begrenztheit natürlicher Produktionsgrundlagen stellen sich Fragen der Verteilungsethik und des vernünftigen Umgangs mit den Naturgütern in doppelter Weise als existenziell für das Überleben der Menschheit dar: erstens ist Verteilungspolitik eine Komponente der Friedenssicherung; zweitens verschärft sich der Widerspruch zwischen dem Verbrauch an überflüssigen Gütern durch die lebende Generation und dem Entstehen einer Mangelwirtschaft (bei anhaltendem Wirtschaftswachstum) für die künftigen Generationen. Der Rückgriff auf die kategoriale Unterscheidung von produktiv und unproduktiv sowie die dieser Differenzierung zugrunde liegenden Absicht, überflüssige, schädliche, gar menscheitsvernichtende Produktionen durch politisches Handeln zu unterbinden, ist heute (wieder) notwendig. Denn der Verzicht auf den wissenschaftlichen Versuch einer Begründung vernünftiger Produktion — und der Diskriminierung unvernünftigen Verbrauchs — bedeutet zugleich, daß die Chance ausgeschlagen wird, durch einen bestimmten, der klassischen Ökonomie geläufigen Ansatz der Produktions- und Verteilungskritik zur Lösung von Menschheitsproblemen beizutragen.